

Verhandlungsschrift 4/2013

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **13.12.2013**

Ort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes**

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Buchberger Leopold (Bürgermeister)
2. Haider Heinrich
3. Buchberger Josef
4. Offenthaler Herbert
5. Kurzbauer Barbara
6. Haider Maria
7. Prandstätter Siegfried
8. Buchberger Manfred
9. Haider Reinhard
10. Raffetseder Paula
11. Buchberger Martin
12. Kurzbauer Ema

ÖVP:

13. Gruber Karl
14. Temper Franz
15. Pölzl Erich
16. Payreder Andreas
17. Palmeshofer Paul
18. Klaus Engelbert
19. Hundegger Thomas Mag.
20. Hochstätter Friedrich

Ersatzmitglieder:

21. Aumayer Herta (SPÖ)
22. Rigler Roland (ÖVP)
23. Grünsteidl Johann (ÖVP)
24. Müller Karl sen. (ÖVP)
25. Kastenhofer Franz (ÖVP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Steiner Gerald

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Fenster Andrea

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

Peirleitner Johannes (SPÖ)

Fürst Renate (ÖVP)

Etzelsdorfer Johann (ÖVP)

Rigler Franz (ÖVP)

Höbarth Manfred (ÖVP)

Neuhauser Johannes (ÖVP)

Mag. Pilger Gabriele (ÖVP)

Buchberger Peter (ÖVP)

Harringer Gerhard (ÖVP)

Reitinger Marina (ÖVP)

unentschuldigt:

Rumetshofer Theodor sen. (ÖVP)
Ortner Walfried (ÖVP)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **05.12.2013** unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **06.09.2013** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) folgende Protokollfertiger namhaft gemacht werden:
SPÖ: Bürgermeister Leopold Buchberger
ÖVP: Paul Palmetshofer
- f) Folgender Dringlichkeitsantrag (**Beilage A**) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Finanzierungsplan für Erweiterung Gemeindearztordination

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Behandlung des Dringlichkeitsantrages bezüglich Finanzierungsplan für die Erweiterung der Gemeindearztordination

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat, den Amtsleiter und die Schriftführerin und geht in die Tagesordnung ein:



An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

05.12.2013

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 13. Dezember 2013 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 08.10.2013, Kenntnisnahme
2. Nachtragsvoranschlag 2013
3. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2014
4. Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2014
5. Haushaltsvoranschlag 2014 und Mittelfristige Finanzplanung 2014 – 2017 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2014
6. Haushaltsvoranschlag 2014 und Mittelfristige Finanzplanung 2014 – 2017 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
7. Bestehende Darlehensverträge Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Änderung des Zinsaufschlags
8. Vertrag mit Kompostieranlage
9. Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien
10. Jugendraum im Buchingerhaus, Markt 5, Grundsatzbeschluss
11. Vereinbarung mit Rotem Kreuz Perg betreffen Betrieb Seniorentageszentrum
12. Verkehrskonzept Schulgasse
13. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Umwidmung von Grundstücken im Bereich Ebenedt und Langegg, KG Henndorf (Andreas und Daniela Schartmüller, Ebenedt 2/1; Monika Irrgeher, Ebenedt 50/1; Johann und Cäcilia Höbarth, Ebenedt 39/2; Johann Grünsteidl, Ebenedt 7)
14. Gerhard und Maria Haider, Ottenschlag 64; Manfred und Anita Harrucksteiner, Ottenschlag 49/1; Sonja Puchberger, 4111 Walding, Reiterstraße 6b/17; Ansuchen um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.6 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.33 für die Umwidmung von Grundstücken im Bereich Brücklwald, KG Henndorf; Grundsatzbeschluss
15. Leopold und Theresia Kagerhuber, Teichweg 1, Ansuchen um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.7 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.34 für die Umwidmung des Grundstücks 418/2, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet, Grundsatzbeschluss
16. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Leopold Buchberger



Fraktionssitzung SPÖ: Dienstag, 10.12.2013, 19:00 Uhr

Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 11.12.2013, 20:00 Uhr

Wiesinger Silvia (Gemeinde St.Georgen am Walde)

Von: Wiesinger Silvia (Gemeinde St.Georgen am Walde)
Gesendet: Donnerstag, 05. Dezember 2013 14:25
An: Buchberger Leopold (Gemeinde St. Georgen am Walde); 'Heinrich Haider (heinrich.haider@voestalpine.com)'; 'Josef Buchberger (fam.buchberger@aon.at)'; 'Kurbauer Barbara (g.kurzi@aon.at)'; 'Johannes Peirleitner (pei.johann@aon.at)'; 'buboeg@utanet.at'; 'Reinhard Haider (haider.r@akooe.at)'; 'Raffetseder Paula (wernerraffetseder@aon.at)'; 'Buchberger Martin (buchberger.jun@aon.at)'; 'erna.kurbauer@gmx.at'; 'Karl Gruber (k.gruber5@aon.at)'; 'Franz Temper (f.temper@aon.at)'; 'Fürst Renate (renatefuerst@gmx.at)'; 'Erich Pölzl (pvp.erich@aon.at)'; 'Andreas Payreder (solar.soli@aon.at)'; 'Franz Rigler (rigler.ottenschlag@aon.at)'; 'Engelbert Klaus (e.klaus@aon.at)'; 'Hochstöger Friedrich (Friedrich.Hochstoeger@habau.at)'; 'neuhauser.johannes@aon.at'; 'Roland Rigler (rigler.roli@aon.at)'
Betreff: Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2013
Anlagen: GR_2013.12.13_Verständigung.pdf
Wichtigkeit: Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

Hier nun die Einladung zur Gemeinderatssitzung am 13.12.2013 **mit Anlage**.

Freundliche Grüße

Silvia Wiesinger
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 17; Fax -30

mailto:wiesinger.silvia@st-georgen-walde.ooe.gv.at
<http://www.st.georgen.at>

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.



Von: Wiesinger Silvia (Gemeinde St.Georgen am Walde)

Gesendet: Donnerstag, 05. Dezember 2013 13:23

An: Buchberger Leopold (Gemeinde St. Georgen am Walde); Heinrich Haider (heinrich.haider@voestalpine.com); Josef Buchberger (fam.buchberger@aon.at); Kurbauer Barbara (g.kurzi@aon.at); Johannes Peirleitner (pei.johann@aon.at); 'buboeg@utanet.at'; Reinhard Haider (haider.r@akooe.at); Raffetseder Paula (wernerraffetseder@aon.at); Buchberger Martin (buchberger.jun@aon.at); 'erna.kurbauer@gmx.at'; Karl Gruber (k.gruber5@aon.at); Franz Temper (f.temper@aon.at); Fürst Renate (renatefuerst@gmx.at); Erich Pölzl (pvp.erich@aon.at); Andreas Payreder (solar.soli@aon.at); Franz Rigler (rigler.ottenschlag@aon.at); Engelbert Klaus

(e.klaus@aon.at); Hochstöger Friedrich (Friedrich.Hochstoeger@habau.at); 'neuhauser.johannes@aon.at'; Roland Rigler (rigler.rolf@aon.at)

Betreff: Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2013

Wichtigkeit: Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

In der Anlage übermittle ich die Einladung für die nächste GR-Sitzung am 13. Dezember 2013.

Freundliche Grüße

Silvia Wiesinger
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 17; Fax -30

<mailto:wiesinger.silvia@st-georgen-walde.ooe.gv.at>
<http://www.st.georgen.at>

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.



Marktgemeinde
St. Georgen am Walde



Fenster Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)

Von: Fenster Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)
Gesendet: Donnerstag, 12. Dezember 2013 09:29
An: 'Müller Karl sen. (kajohann@aon.at)'
Betreff: Gemeinderatssitzung am 13.12.2013
Anlagen: GR_2013.12.13_Verständigung.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

In der Anlage übermittle ich die Einladung für die nächste GR-Sitzung am 13. Dezember 2013.

Freundliche Grüße

Andrea Fenster
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 13; Fax -30

<mailto:fenster.andrea@st-georgen-walde.ooe.gv.at>
<http://www.st.georgen.at>

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie
bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.



Marktgemeinde
St. Georgen am Walde



Fenster Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)

Von: Fenster Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)
Gesendet: Donnerstag, 12. Dezember 2013 10:20
An: Franz Kastenhofer (kastenhofer.f@aon.at)
Betreff: Gemeinderatssitzung am 13.12.2013
Anlagen: GR_2013.12.13_Verständigung.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

In der Anlage übermittle ich die Einladung für die nächste GR-Sitzung am 13. Dezember 2013.

Freundliche Grüße

Andrea Fenster
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 13; Fax -30

<mailto:fenster.andrea@st-georgen-walde.ooe.gv.at>
<http://www.st.georgen.at>

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie
bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.



Marktgemeinde
St. Georgen am Walde



Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2013/Bu/Fe
Bearbeiterin: Andrea Fenster
Tel. +43 7954 3030-13
Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

05.12.2013

Kundmachung

Es wird kundgemacht, das am **Freitag, den 13. Dezember 2013 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal eine Sitzung des **Gemeinderates** stattfindet.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 08.10.2013, Kenntnisnahme
2. Nachtragsvoranschlag 2013
3. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2014
4. Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2014
5. Haushaltsvoranschlag 2014 und Mittelfristige Finanzplanung 2014 – 2017 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2014
6. Haushaltsvoranschlag 2014 und Mittelfristige Finanzplanung 2014 – 2017 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
7. Bestehende Darlehensverträge Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Änderung des Zinsaufschlags
8. Vertrag mit Kompostieranlage
9. Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien
10. Jugendraum im Buchingerhaus, Markt 5, Grundsatzbeschluss
11. Vereinbarung mit Rotem Kreuz Perg betreffen Betrieb Seniorentageszentrum
12. Verkehrskonzept Schulgasse
13. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Umwidmung von Grundstücken im Bereich Ebenedt und Langegg, KG Henndorf (Andreas und Daniela Schartmüller, Ebenedt 2/1; Monika Irrgeher, Ebenedt 50/1; Johann und Cäcilia Höbarth, Ebenedt 39/2; Johann Grünsteidl, Ebenedt 7)
14. Gerhard und Maria Haider, Ottenschlag 64; Manfred und Anita Harrucksteiner, Ottenschlag 49/1; Sonja Puchberger, 4111 Walding, Reiterstraße 6b/17; Ansuchen um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.6 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.33 für die Umwidmung von Grundstücken im Bereich Brücklwald, KG Henndorf; Grundsatzbeschluss
15. Leopold und Theresia Kagerhuber, Teichweg 1, Ansuchen um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.7 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.34 für die Umwidmung des Grundstücks 418/2, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet, Grundsatzbeschluss
16. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Leopold Buchberger



Angeschlagen am: 05.12.2013
Abgenommen am: 13.12.2013



16.12.2013

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2013 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses** vom 08.10.2013 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. **Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2013** wurde einstimmig beschlossen.

Ordentliche Einnahmen	€ 3.335.100,00	Außerordentliche Einnahmen	€ 449.600,00
Ordentliche Ausgaben	€ 3.465.600,00	Außerordentliche Ausgaben	€ 554.100,00
Abgang:	- € 130.500,00	Abgang:	- € 104.500,00

3. **Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2014 und Mittelfristige Finanzplanung 2014 – 2017** sowie die **Festsetzung der Gemeindeabgaben und der privatwirtschaftlichen Entgelte** wurden mehrstimmig beschlossen.

Ordentliche Einnahmen	€ 3.198.700,00	Außerordentliche Einnahmen	€ 275.300,00
Ordentliche Ausgaben	€ 3.307.700,00	Außerordentliche Ausgaben	€ 413.500,00
Abgang:	- € 106.000,00	Abgang:	- € 138.200,00

4. **Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2014 und Mittelfristige Finanzplanung 2014 – 2017 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“** wurden einstimmig beschlossen.

Ordentliche Einnahmen	€ 168.200,00	Außerordentliche Einnahmen	€ 90.200,00
Ordentliche Ausgaben	€ 168.200,00	Außerordentliche Ausgaben	€ 87.400,00
Ausgleich	€ 0,00	Überschuss:	+ € 2.800,00

5. Der **Abschluss eines Vertrags bezüglich Kompostieranlage mit Obereder Markus und Waltraud, Mayrhof 10, 4280 Königswiesen** wurde einstimmig beschlossen.

6. Eine **Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien** wurde einstimmig beschlossen.

7. Ein **Abschluss eines Vertrages bezüglich Jugendraum im Buchingerhaus, Markt 5, 4372 St. Georgen am Walde mit EGW Heimstätte GesmbH., Gärtnerstraße 9, 4020 Linz** wurde einstimmig beschlossen.

8. Die **Vereinbarung mit dem Roten Kreuz Perg betreffend des Seniorentageszentrums** wurde einstimmig beschlossen.

9. Die **Erstellung eines Verkehrskonzepts für die Schulgasse** wurde zur neuerlichen Beratung an den Bauausschuss mehrstimmig zugewiesen.

10. Der **Dringlichkeitsantrag bezüglich Finanzierungsplan für die Planung der Gemeindeordnung und die Planung der Häuser Markt 2 und 3** in Höhe von € 35.200,00 exkl. MwSt. wurde einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger
Leopold Buchberger



Angeschlagen am: 16.12.2013
Abgenommen am:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 08.10.2013, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF.
am 08.10.2013, 19:30 Uhr
Tagesordnung:
 1. Belege (im Easy)
 2. Kosten Gehsteig/Gehweg Payreder-Säge
 3. Allfälliges

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Klaus Engelbert: Bei der Gebarungsprüfung ist uns nichts Außergewöhnliches aufgefallen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichts des Prüfungsausschusses vom 08.10.2013

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

2. Nachtragsvoranschlag 2013

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Vorlage des erstellten Nachtrages zum Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2013 zur Beratung (erstellt im Sinne des § 79 Abs. 1 OÖ. GemO. 1990 idgF. in Verbindung mit den § 17 Abs. 3 GemHKRO. 2002 idgF.)
- Auflage des Entwurfes des Nachtragsvoranschlages im Zeitraum vom 27.11.2013 bis 13.12.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt:
keine Einwände gegen den Entwurf

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen:	€ 3.335.100,00	gegenüber	€ 3.096.700,00 im Voranschlag
Ausgaben:	€ 3.465.600,00	gegenüber	€ 3.252.000,00 im Voranschlag
Fehlbedarf:	- € 130.500,00	gegenüber	- € 155.300,00 im Voranschlag

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen:	€ 449.600,00	gegenüber	€ 127.600,00 im Voranschlag
Ausgaben:	€ 554.100,00	gegenüber	€ 21.500,00 im Voranschlag
Fehlbedarf:	- € 104.500,00	gegenüber	- € 106.100,00 im Voranschlag

- Nachtragsvoranschlagsprüfung durch Bezirkshauptmannschaft Perg am 09.12.2013.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Barbara Kurzbauer: In der SPÖ-Fraktionssitzung am Dienstag, den 10.12.2013 wurde der Nachtragsvoranschlag durchgesehen und es ist uns dabei nichts Außergewöhnliches aufgefallen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2013

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

3. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand“ für 2014

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben von der Familienakademie Mühlviertel, St. Georgen an der Gusen vom 30.10.2013:
Förderansuchen für das Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand“ für das Jahr 2014
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Das Eltern-Kind-Zentrum in Ihrer Gemeinde hat sich zu einer wichtigen Institution entwickelt. Als elementare Bildungseinrichtung für Kinder ist das Zentrum nicht mehr weg zu denken. Wir können sehr stolz darauf sein!
Das enorme Engagement der MitarbeiterInnen des Eltern-Kind-Zentrums und der Familienakademie Mühlviertel sorgt für umfassende Miteinbeziehung der Kinder- und Elterninteressen und für eine ausgesprochene Qualität.
Die Einstufung aller MitarbeiterInnen in den Kollektivvertrag BAGS, Inflations- und Indexanpassungen erhöhen die Kosten im Eltern-Kind-Zentrum. Wir haben darauf mit angemessenen Preiserhöhungen reagiert.
Um die Leistungen des Eltern-Kind-Zentrums auch in Zukunft weiter zu führen, bitten wir Sie um eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2014. Wie jedes Jahr bemühen wir uns auch um andere Förderungsmöglichkeiten, wie zusätzliche Unterstützung durch das Familienministerium!
Wir ersuchen Sie um eine schriftliche Zusage der finanziellen Unterstützung bis 5. Dezember 2013.
Mit freundlichen Grüßen
Mag. Andrea Wahl, PMML
Geschäftsführung

Martin Kraschowitz
Kassier
- Gemeindeförderung laut Budgetentwurf 2014 Familienakademie Mühlviertel € 25.662,90
- Gemeindeförderung 2013: € 25.625,00
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 26.11.2013:
Gemeindeförderung 2014 für Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand“ in Höhe von € 25.662,90.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmethofer: Das EKIZ bekommt jährlich eine hohe Förderung. Gibt es eine Möglichkeit, dass der Zuschuss eines Tages niedriger wird?
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Im Vergleich zum letzten Förderansuchen im Jahr 2013 ist das Ansuchen des Förderungsbetrags 2014 niedriger. Das heurige Ansuchen ist um € 37,90 höher als der im letzten Jahr ausbezahlte Betrag.
- Thomas Hundegger: Es wird einiges an Förderung an das EKIZ bezahlt, deshalb wäre es gut eine Aufstellung von allen Einnahmen und Ausgaben zu bekommen. Vielleicht wurde dieses Thema bereits im Kulturausschuss behandelt? Ich habe diesbezüglich noch keine Auflistungen erhalten, obwohl ich schon mehrmals nachgefragt habe. Die Druckkosten sind sehr hoch. Es wird eine große Menge an Broschüren gedruckt. Wer bekommt diese, bzw. an wen werden diese verschickt? Mein Interesse besteht darin zu wissen, ob sich das Eltern-Kind-Zentrum rentiert und nicht mit einem Fehlbetrag aussteigt. Man hört über das EKIZ auch negative Sachen.
- Paula Raffetseder: Es werden Broschüren gedruckt und auf 18 Gemeinden aufgeteilt. Die Kosten sind gesunken, da die Druckwerke nicht mehr direkt an Personen adressiert, sondern an die Haushalte verschickt werden. Wir haben die Auflistung der Kosten im Kulturausschuss eingehend besprochen. Ich war der Meinung, dass Renate diese Fragen bereits beantwortet und die Informationen an dich weitergeleitet hat.
Das EKIZ arbeitet sehr gut und es wird auch von den Gemeindebürgern und Bürgern der Nachbargemeinden sehr gut angenommen. Die Auflistungen der Kosten wurden uns geschickt.

- Josef Buchberger: Ich denke das EKIZ ist eine gute Institution und hat sich rentiert. Es wird sehr gut von den Leuten angenommen.
- Manfred Buchberger: Das EKIZ führt Buchhaltung über sämtliche Ausgaben und Einnahmen. Es wird alles ordentlich aufgeschlüsselt.
- AL Gerald Steiner: Die Familienakademie Mühlviertel schickt uns jährlich eine Abrechnung der Haushaltskonten und diese wird vom Kulturausschuss in seinen Sitzungen geprüft.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Gemeindeförderung 2014 für Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand“ in Höhe von € 25.662,90.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
Franz Temper
Erich Pölzl
Andreas Payreder
Friedrich Hochstöger
Roland Rigler
Karl Müller
Franz Kastenhofer
- Stimmenthaltung: Paul Palmetshofer
Karl Gruber
Klaus Engelbert
Thomas Hundegger
Johann Grünsteidl

4. Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2014

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gemäß OÖ. Gemeindeordnung sind Förderungen über € 2.000,00 vom Gemeinderat zu beschließen.
- Gemeindeförderungen 2014:

Förderungsart	Einführung Beschluss	Betrag 2014	Förderungshöhe	Anmerkung	Ausgabenart
Häuslbauer-Aktion	09.09.1994	700,00	1 Tag Gemeindearbeiter + Fahrzeug	inkl. Zusatzgerät	ohne Sachzwang
Betriebsneugründung	07.12.1995	50%	der Kommunalsteuer für den Zeitraum von 3 Jahren ab Gewerbeanmeldung	Schaffung neuer Arbeitsplätze, Auszahlung jährlich im nachhinein nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung	mit Sachzwang
Familienförderung	11.03.1999	€ 200,00	bei Geburt	Gutscheinmünzen: € 170,00 EKIZ-Gutschein: € 30,00 Gesamtsumme ca. € 5.500,00	ohne Sachzwang
Lehrlingsförderung	04.02.2000	€ 600,00	pro Lehrling aus St. Georgen am Walde	Auszahlung nach 1. Lehrjahr	ohne Sachzwang
Landwirtschaftliche Projektförderung	10.12.2010	€ 7.000,00		Streusplittdepot-Räumung, Instandhaltung öffentliche Wege; Auszahlung mit Gutscheinmünzen	mit Sachzwang

- Alle Errichter eines Eigenheims bekommen anlässlich der Baubewilligung ein Schreiben seitens der Gemeinde mit dem Hinweis auf die Gemeindeförderung „Häuselbauer-Aktion“.
- Die Landwirtschaftliche Projektförderung in Höhe von € 7.000,00 wurde im Jahr 2013 nur mit € 975,00 ausgeschöpft.
- Vereinsförderungen 2014:

Institution	2013	2014	Organ	Sachzwang	€ 15,00-Erlass
Musikverein	€ 4.000,00	€ 4.000,00	Gemeinderat	ohne	€ 4.000,00
Mühlviertler Alm Mitgliedsbeitrag	€ 4.192,00	€ 4.160,00	Gemeinderat	ohne	€ 4.160,00
Mühlviertler Alm Verwaltungskostenersatz	€ 1.651,30	€ 1.526,90		ohne	€ 1.526,90
Mühlviertler Alm Förderbeitrag regionale Arbeit	€ 733,60	€ 728,00		ohne	€ 728,00
Mühlviertler Alm Leader-Beitrag	€ 6.288,00	€ 6.240,00		mit	€ 0,00
Gesamtsumme	€ 16.864,90	€ 16.654,90			

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:
Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2014

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

Ja: einstimmig

5. Haushaltsvoranschlag 2014 und Mittelfristige Finanzplanung 2014 – 2017 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2014

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Vorlage des in Verbindung mit § 15 GemHKRO. 2002 idgF. erstellten Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2014.
- Auflage des Entwurfes des Haushaltsvoranschlag 2014 im Zeitraum 27.11.2013 bis 13.12.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt:
keine Einwände gegen den Entwurf
- Erklärung des Haushaltsvoranschlags 2014 durch eine Powerpoint-Präsentation:

Ordentlicher Voranschlag:

Einnahmen:	€	3.198.700,00
Ausgaben:	€	3.307.700,00
Abgang:	- €	106.000,00

Außerordentlicher Voranschlag:

Einnahmen:	€	275.300,00
Ausgaben:	€	413.500,00
Abgang:	- €	138.200,00

- Festsetzung des Höchstbetrags für **Kassenkredit 2014** gemäß § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990 **€ 799.675,00** (1/4 der ordentlichen Einnahmen) bei Raiffeisenbank Mühlviertler Alm:
Aufschlag von 0,875 % auf 3-Monats-Euribor
- Erläuterung der **Abweichungen im Haushaltsvoranschlag** gem. § 14 (3) Z. 1 GemHKRO:
€ 2.500,00 und mehr als 10 %.
- **Dienstpostenplan** bildet einen Bestandteil des Voranschlags gemäß § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990:

Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI/N2-Laufbahn	
1	B	GD 16.3	C I-IV a.p. Hubert Böhm, CI-IV/N2-Laufbahn	
1	B	GD 16.3	C I-IV	
1	VB	GD 18.5	I/c	
0,625	VB	GD 20.3	I/c	
1	VB	GD 21.7	I/d	
1	VB	GD 21.7	I/d	befristet vom 01.08.2013 bis 31.10.2014
Kindergarten				
2,85	VB		I L/I 2b 1	
0,33	VB		I L/I 2b 1	Integration
0,33	VB		I L/I 2b 1	alterserweiterte Gruppe
1,79	VB	GD 22.3	I/d	
1	VB	GD 25.4		
Schule				
0,49	VB	GD 22.4		befristet Integration
Schulküche				
0,625	VB	GD 21.8	II/p 4	
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 18.1	II/p 2	
0,75	VB	GD 18.2	II/p 3	
2	VB	GD 19.1		
1	VB	GD 21.1	II/p 2	
3,4	VB	GD 25.1	II/p 5	

▪ Vorschlagsprüfung durch Bezirkshauptmannschaft Perg am 09.12.2013.

▪ Mittelfristige Finanzplanung:

Gemeinde St. Georgen am Walde		Voranschlag 2014 (Plan 2015 - 2017) Gesamtübersicht nach Gruppen						DVR-Nr: 0303140	
Gruppe	Bezeichnung	Basis 2010	Basis 2011	Basis 2012	VA 2013	VA 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Einnahmen ordentlicher Haushalt									
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	63.843	88.764	67.985	59.400	52.800	52.800	52.800	52.800
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	432	1.762	5.892	1.100	900	900	900	900
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	241.013	241.136	261.701	262.500	240.300	240.300	240.300	240.300
3	Kunst, Kultur und Kultus	16.942	17.587	23.933	10.000	11.000	11.000	11.000	11.000
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	327	947	17.000	2.100	2.100	2.100	2.100
5	Gesundheit	15.333	8.131	5.620	43.000	41.000	1.600	1.600	1.600
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	196.616	107.644	126.509	123.400	122.800	110.300	110.300	110.300
7	Wirtschaftsförderung	20.970	3.780	1.970	4.500	400	400	400	400
8	Dienstleistungen	669.196	765.312	702.402	705.100	689.100	689.100	689.100	689.100
9	Finanzwirtschaft	2.730.886	2.407.325	2.189.633	2.109.100	2.038.300	2.054.900	2.064.000	2.076.500
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt		3.955.233	3.641.766	3.386.592	3.335.100	3.198.700	3.163.600	3.172.700	3.185.200
Ausgaben ordentlicher Haushalt									
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	598.352	631.677	613.264	650.400	639.900	640.000	640.100	626.400
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	27.171	44.703	34.013	35.900	34.500	34.500	34.500	34.500
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	553.219	580.777	578.767	677.500	640.100	640.100	640.100	640.100
3	Kunst, Kultur und Kultus	30.169	29.727	43.397	31.900	31.300	31.300	31.300	31.300
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	484.817	431.583	458.433	482.000	478.400	478.400	478.400	478.400
5	Gesundheit	411.381	419.673	412.124	401.700	411.800	411.800	411.800	411.800
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	381.651	247.094	235.748	270.000	231.000	231.000	231.000	231.000
7	Wirtschaftsförderung	54.585	47.715	54.439	37.100	42.500	42.500	42.500	42.500
8	Dienstleistungen	582.784	645.792	699.571	725.500	695.900	706.600	735.900	756.700
9	Finanzwirtschaft	831.104	563.024	256.836	153.600	99.300	96.200	96.600	97.000
Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt		3.955.233	3.641.766	3.386.592	3.465.600	3.304.700	3.312.400	3.342.200	3.349.700
Überschuss (+) / Abgang (-) ordentlicher Haushalt		0	0	0	-130.500	-106.000	-148.800	-169.500	-164.500

Gemeinde St. Georgen am Walde		Voranschlag 2014 (Plan 2015 - 2017) Gesamtübersicht nach Gruppen						DVR-Nr: 0303140	
Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2010	Basis 2011	Basis 2012	VA 2013	VA 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Einnahmen außerordentlicher Haushalt									
010000	Gemeindezentrum Fassade Außenräume	0	0	0	0	106.700	0	0	0
163000	Feuerwehrturm	285.285	51.135	0	0	0	0	0	0
163100	Anschaffung Tanklöschfahrzeug	13.147	0	0	0	0	0	0	0
211000	Sanierung Schulgebäude 1997 bis 2011	100.841	100.461	50.231	0	0	0	0	0
211002	Ganztagesschule VS	0	0	0	20.000	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule BA 1	0	0	145.882	88.400	0	90.000	90.000	90.000
212001	Hauptschule EDV Ausstattung	0	0	32.546	10.000	0	0	0	0
212002	Ganztagesschule HS/NMS	0	0	0	7.900	0	0	0	0
240000	Sanierung Kindergartenzaun	14.541	8.181	1.810	0	0	0	0	0
240001	Kindergartenverlängerung	251.533	104.133	147.600	93.100	0	0	0	0
262001	Errichtung Freizeitzentrum	1.768	0	0	0	0	0	0	0
273000	Öffentliche Bücherei	12.320	122	0	0	0	0	0	0
322000	Musikprobenlokal	7.742	7.742	88.259	13.100	0	0	0	0
612000	Gemeindestrassen Bauprogramm Allgemein	8.939	12.453	35.817	18.200	85.500	15.500	15.500	15.500
612001	Gemeindestrasse Gruber	17.051	0	0	0	0	0	0	0
612002	Gemeindestrasse Schanzberg	87.545	2.042	0	0	0	0	0	0
612003	Gemeindestrasse Kirchenplatz	51.661	0	0	0	0	0	0	0
612004	Gehweg Payreder Saage	0	75.160	18.600	0	0	0	0	0
612005	Gemeindestrasse Birkenbühl Sued	0	0	5.277	6.800	0	0	0	0
612006	Gemeindestrasse Steingasse	0	0	7.758	400	0	0	0	0
612007	Gemeindestrasse Paireder Linden 146	0	0	11.453	6.700	0	0	0	0
612008	Gemeindestraße Riedl	0	0	0	7.800	0	0	0	0
612009	Gehsteig Sparmarkt	0	0	0	41.600	0	0	0	0
617000	Ankauf Lagerhausgebäude Bauhof	1.013	0	0	0	0	0	0	0
771000	Errichtung Reitwege	99	0	0	0	0	0	0	0
789000	Solebad	3.000	0	0	0	0	0	0	0
816000	Straßenbeleuchtung neu	110.000	0	0	0	0	0	0	0
821001	Ankauf Fuhrpark	14.033	0	0	0	0	0	0	0
851002	Kanalbau BA 05 Linden	93.320	0	0	0	0	0	0	0
851003	Kanalbau BA 06 Schanzberg	5.292	0	0	0	0	0	0	0
851004	Kanalbau BA 07 Ebenedl Zentrum	0	5.608	0	0	0	0	0	0
851005	Kanalbau BA 08 Ebenedl Ort Ottenschlag	182.047	118.915	81.377	1.900	0	0	0	0
851006	Kanalbau BA 09 Unterweg	701.957	410.483	197.126	0	3.500	0	0	0
851007	Kanalbau BA 10 Photovoltaikanlage	0	5.711	164.998	15.000	6.500	6.500	6.500	6.500
851008	Kanalbau BA 11 Leitungskataster	0	0	49.092	0	0	0	0	0
851990	Abschreibung Kanaldarlehen Land OÖ	0	0	88.084	118.700	0	0	0	0
853002	Gemeindezentrum Fassade Wohnungen	0	0	0	0	73.100	0	0	0
Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt		1.963.134	902.145	1.125.909	449.600	275.300	112.000	112.000	112.000

Voranschlag 2014 (Plan 2015 - 2017)
Gesamtübersicht nach Gruppen

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2010	Basis 2011	Basis 2012	VA 2013	VA 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Ausgaben außerordentlicher Haushalt									
010000	Gemeindezentrum Fassade Außenräume	0	0	0	0	261.000	0	0	0
163000	Feuerwehrhaus	285.285	51.135	0	6.800	0	0	0	0
163100	Anschaffung Tanklöschfahrzeug	13.147	0	0	0	0	0	0	0
211000	Sanierung Schulgebäude 1997 bis 2011	100.841	100.461	50.231	0	0	0	0	0
211002	Ganztagesschule VS	0	0	0	20.000	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule BA 1	0	0	145.882	88.400	0	90.000	90.000	90.000
212001	Hauptschule EDV Ausstattung	0	0	32.546	10.000	0	0	0	0
212002	Ganztagesschule HS/NMS	0	0	0	7.900	0	0	0	0
240000	Sanierung Kindergartenzaun	14.541	8.181	1.810	0	0	0	0	0
240001	Kindergartenweiterung	251.533	104.133	147.600	93.100	0	0	0	0
262001	Errichtung Freizeitzentrum	1.768	0	0	0	0	0	0	0
273000	Öffentliche Bücherei	12.320	122	0	0	0	0	0	0
322000	Musikprobelokal	7.742	7.742	88.259	13.100	0	0	0	0
612000	Gemeindestrassen Bauprogramm Allgemein	8.939	12.453	35.817	10.200	70.000	22.000	22.000	22.000
612001	Gemeindestrasse Gruber	17.051	0	0	0	0	0	0	0
612002	Gemeindestrasse Schanzbergsiedlung	87.545	2.042	0	0	0	0	0	0
612003	Gemeindestrasse Kirchenplatz	51.661	0	0	0	0	0	0	0
612004	Gehweg Payreder Säge	0	75.160	18.600	0	0	0	0	0
612005	Gemeindestrasse Birkenbühl Sued	0	0	5.277	6.800	0	0	0	0
612006	Gemeindestrasse Steingasse	0	0	7.758	400	0	0	0	0
612007	Gemeindestrasse Pairedt Linden 146	0	0	11.453	6.700	0	0	0	0
612008	Gemeindestraße Riedl	0	0	0	7.800	0	0	0	0
612009	Gehsteig Sparmarkt	0	0	0	41.600	0	0	0	0
617000	Ankauf Lagerhausgebäude Bauhof	1.013	0	0	0	0	0	0	0
771000	Errichtung Reitwege	99	0	0	0	0	0	0	0
789000	Solebad	3.000	0	0	0	0	0	0	0
816000	Straßenbeleuchtung neu	110.000	0	0	0	0	0	0	0
821001	Ankauf Fuhrpark	14.033	0	0	0	0	0	0	0
851002	Kanalbau BA 05 Linden	93.320	0	0	0	0	0	0	0
851003	Kanalbau BA 06 Schanzberg	5.292	0	0	0	0	0	0	0
851004	Kanalbau BA 07 Ebenedl Zentrum	0	5.608	0	0	0	0	0	0
851005	Kanalbau BA 08 Ebenedl Ort Ottersschlag	182.047	118.915	81.377	28.200	0	0	0	0
851006	Kanalbau BA 09 Unterweg	701.957	410.483	197.126	35.000	0	0	0	0
851007	Kanalbau BA 10 Photovoltaikanlage	0	5.711	164.998	16.500	0	0	0	0
851008	Kanalbau BA 11 Leitungskataster	0	0	49.092	42.900	0	0	0	0
851990	Abschreibung Kanaldarflehnen Land OÖ	0	0	88.084	118.700	0	0	0	0
853002	Gemeindezentrum Fassade Wohnungen	0	0	0	0	47.300	0	0	0

Voranschlag 2014 (Plan 2015 - 2017)
Gesamtübersicht nach Gruppen

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2010	Basis 2011	Basis 2012	VA 2013	VA 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
853003	Arztordination	0	0	0	0	35.200	0	0	0
Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt		1.963.134	902.145	1.125.909	554.100	413.500	112.000	112.000	112.000
Überschuss (+) / Abgang (-) außerordentlicher Haushalt		0	0	0	-104.500	-138.200	0	0	0

Voranschlag 2014 (Plan 2015 - 2017)
Freie Budgetspitze

Bezeichnung	Basis 2010	Basis 2011	Basis 2012	VA 2013	VA 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Einnahmen der lfd. Gebärung (OH,Qu.10-18 mit A85-89)	2.862.007	3.272.323	3.036.095	3.121.800	3.010.100	2.975.000	2.984.100	2.996.600
- Ausgaben der lfd. Gebärung (OH,Qu.20-28 mit A85-89)	2.946.560	2.855.947	2.901.244	3.072.300	2.986.900	2.976.000	2.973.300	2.953.500
= Ergebnis der lfd. Gebärung	-84.553	416.376	134.851	49.500	23.200	-1.000	10.800	43.100
- Tilgungen (Posten 340-346)	218.393	243.826	271.361	293.100	279.700	301.800	334.300	361.600
+ Tilgungszuschüsse (Posten 8702)	164.109	175.218	186.935	180.300	180.300	180.300	180.300	180.300
- Interessentenbeiträge (Posten 844,850)	93.933	120.595	34.256	23.700	39.000	26.500	26.500	26.500
- Sonstl. einmalige Einnahmen (Qu. 10-18)	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Sonstl. einmalige Ausgaben (Qu. 20-28)	0	0	0	0	0	0	0	0
Freie Budgetspitze	-232.770	227.173	16.169	-87.000	-115.200	-149.000	-169.700	-164.700

Bezeichnung	Basis 2010	Basis 2011	Basis 2012	VA 2013	VA 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Einnahmen der laufenden Gebarung (ohne Abschnitt 85-89)	2.401.981	2.717.400	2.586.614	2.659.300	2.562.800	2.508.500	2.517.600	2.530.100
- Ausgaben der laufenden Gebarung (ohne Abschnitt 85-89)	2.614.711	2.537.226	2.627.830	2.814.300	2.755.600	2.732.400	2.732.900	2.715.100
Saldo 1: laufende Gebarung (ohne Abschnitt 85-89)	-212.730	180.174	-41.216	-155.000	-192.800	-223.900	-215.300	-185.000
+ Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	1.033.160	119.126	311.936	292.500	158.200	90.700	90.700	90.700
- Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	590.860	176.160	394.124	238.400	311.300	116.000	116.000	116.000
Saldo 2: Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	442.300	-57.054	-82.188	54.100	-153.100	-25.300	-25.300	-25.300
Einnahmen Abschnitt 85-89	1.147.218	914.158	1.019.000	781.900	727.500	654.400	654.400	654.400
- Ausgaben Abschnitt 85-89	1.156.426	843.779	874.886	709.900	618.200	546.400	575.700	601.000
Saldo 4: Jahresergebnis (Abschnitt 85-89)	-9.208	70.379	144.114	72.000	109.300	108.000	78.700	53.400
Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)	220.362	193.499	20.710	-28.900	-236.600	-141.200	-161.900	-156.900
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen (Abschnitt 85-89)	322.898	-38.448	-43.202	-365.100	-234.200	-294.200	-326.700	-354.000

▪ Gemeindeabgaben und der privatwirtschaftlichen Entgelte 2014:

Grundsteuer A	500 % des Steuermessbetrages
Grundsteuer B	500 % des Steuermessbetrages
Kommunalsteuer	3 % der Lohnsumme
Lustbarkeitsabgabe	
Kartenabgabe gem. § 6 (1) Z.1	15 % des Entgeltes
Vorführung von Bildstreifen gem § 2 (4) Z.4	10 % des Entgeltes
Apparate gem. § 17 (2) a)	€ 4,30
bis zu 8 Apparate gem. § 17 (2) b)	€ 43,00
mehr als 8 Apparate gem. § 17 (2) b)	€ 73,00
Apparate gem. § 17 (2) c)	€ 6,00
Hundeabgabe	
pro Hund	€ 15,00
pro Wachhund	€ 15,00
Tourismusabgabe	
pro Nächtigung für Personen ab 15. Lebensjahr	€ 0,50
Ferienwohnungen:	
bis zu 50 m² Wohnnutzfläche	€ 30,00
mehr als 50 m² Wohnnutzfläche	€ 45,00
Marktgebühr	€ 1,00 pro lfm Marktstand
Abfallgebühr	
pro Abfallsack (60 l)	€ 5,50 inkl. 10% MWSt.
pro Abfalltonne (90 l)	€ 8,25 inkl. 10% MWSt.
pro Abfallcontainer (1100 l)	€ 100,83 inkl. 10% MWSt.
Bioabfallsäcke (1 Rolle = 26 Stück)	€ 3,00 inkl. 10 % MWSt.
Grünschnitt	€ 10,95 inkl. 10 % MWSt. pro m³
unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt	€ 16,81 inkl. 10 % MWSt. pro m³
Grundgebühr:	
pro Person (Haupt- bzw. Nebenwohnsitz)	€ 14,00 inkl. 10% MWSt.
pro nicht ständig bewohnte Liegenschaft/FW	€ 14,00 inkl. 10% MWSt.
pro Anstalt, Betrieb, gewerblichem Objekt, öffentlicher Einrichtung und sonstiger Arbeitsstelle	€ 105,00 inkl. 10% MWSt.

Kanalanschlussgebühr		
Mindestgebühr für 200 m³	€ 4.428,00 inkl. 10 % MWSt.	
Ergänzungsgebühr für 50 m³	€ 1.107,00 inkl. 10 % MWSt.	
Kanalbenützungsgebühr		
pro m³ Abwasser	€ 4,037 inkl. 10% MWSt.	
Oberflächenentwässerung	€ 0,15 pro m² inkl. 10 % MWSt.	
Bereitstellungsgebühr	€ 0,15 pro m² inkl. 10 % MWSt.	
Fäkalienübernahmegebühr		
pro m³ Abwasser für Einheimische	€ 4,037 inkl. 10% MWSt.	
pro m³ Abwasser für Auswärtige	€ 8,074 inkl. 10% MWSt.	
Elternbeitrag für Kindergarten (falls nicht beitragsfrei) inkl. 10 % MWSt.		
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,6 %	4,8 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 47,00	€ 47,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 169,00	€ 225,00
Betreuung von Kindern über 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	4,0 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 40,00	€ 40,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 105,00	€ 140,00
Betreuung von Schulkindern	bis max. 25 Wochenstd.	ab 26 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	4,0 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 40,00	€ 40,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 105,00	€ 140,00
Verkürzte Inanspruchnahme für Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder		
3-Tages-Tarif		70 %
2-Tages-Tarif		50 %
Abschläge		
Abschlag für 2. Kind in beitragspflichtiger Kinderbetreuungseinrichtung		50 %
Abschlag für 3. oder weiteres Kind in beitragspfl. Kinderbetreuungseinrichtung		100 %
Material- u. Veranstaltungsbeitrag Kindergarten	€ 84,00 inkl. 20 % MWSt. pro Jahr und Kind	
Kostenersatz für Kindergartenbegleitung	€ 8,80 inkl. 10 % MWSt. pro Monat und Fahrkind	
Entgelt für Schülerausspeisung		
Schul- und Kindergartenkinder	€ 2,30 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
betriebsfremde Personen (Lehrer udgl.)	€ 4,00 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
Bauschuttanlieferungsgebühr		
Anlieferung in Bauhof	€ 15,00 inkl. 10 % MWSt. pro Tonne	
Mindestgebühr für Kleinmengen bis 1/3 Tonne	€ 5,00 inkl. 10 % MWSt.	
Baugrundverkauf Schanzbergsiedlung	€ 15,00 pro m²	
Miete Gemeindewohnung	€ 4,40 inkl. 10 % MWSt. pro m²	
Raumbenützungsgebühr (Musikschulsaal, Turnsaal, Gymnastiksaal, Lehrküche, Schulküche, Klassenräume udgl.)		
Miete pro Tag (Abend)	€ 24,00 inkl. 20 % MWSt.	
Kaution pro Schlüssel	€ 20,00 inkl. 20 % MWSt.	
Geräteverleih: Flipchart, Rednerpult, Overhead-Projektor		

Leihgebühr pro Tag	€ 10,00 inkl. 20 % MWSt.
Kaution pro Verleih	€ 20,00 inkl. 20 % MWSt.
Grundbuchsauszug	€ 12,00
Kopien und Ausdrucke	
A4 schwarz/weiß	€ 0,30; ab 50 Kopien € 0,10; ab 500 Kopien € 0,05
A3 schwarz/weiß, A4 schwarz/weiß doppelseitig	€ 0,60
A4 Farbe	€ 0,60; ab 50 Kopien € 0,50; ab 500 Kopien € 0,30
A3 Farbe, A4 Farbe doppelseitig, A3 s/w doppels.	€ 1,20
A3 Farbe doppelseitig	€ 2,40
Farbseite in Gemeindezeitung (Aufzahlung auf s/w)	€ 50,00
Druckwerke	
Bezirksheimatbuch Perg	€ 30,00
Photopoetisches Buch Perg	€ 15,00
Von der Donau bis zum Weinsberg	€ 16,00
Unsere Geschichte - Mühlviertler Alm	€ 12,00
Broschüre Schachenhofer (grün)	€ 7,00 (Set grün + braun: € 11,00)
Broschüre Schachenhofer (braun)	€ 6,00 (Set grün + braun: € 11,00)
Wanderkarte Mühlviertler Alm	€ 3,00
Reitkarte Mühlviertler Alm + Donauland-Strudengau	€ 5,00
Verrechnungssätze für Gemeindeleistungen	
Personalleistung (VB II)	€ 22,00 je Stunde
Aushilfskräfte	€ 13,00 je Stunde
Unimog über 100 PS ohne Mann	€ 30,00 je Stunde
Traktor über 80 PS ohne Mann	€ 26,00 je Stunde
Frontlader/Erdschaufel/Traktorbagger	€ 9,00 je Stunde
Kipper 2-Achs	€ 8,00 je Stunde
Kompressor mit Hammer	€ 15,00 je Stunde
Walze	€ 12,00 je Stunde
Stampfer	€ 10,00 je Stunde

- Das Entgelt für Schul- und Kindergartenkinder für die Schulausspeisung wurden gemäß dem Voranschlagserlass von € 2,20 auf € 2,30 erhöht.
 - Das Entgelt für betriebsfremde Personen (Lehrer udgl) für die Schulausspeisung wurde ebenfalls von € 3,80 auf € 4,00 erhöht.
 - Einführung einer Raumbenützungsgebühr für öffentliche Räumlichkeiten der Gemeinde in Höhe von € 20,00 exkl. 20 % MwSt pro Veranstaltungstag/-abend (inkl. Betriebs und Heizkosten)
 - Betroffene Räume der Gemeinde: Musikschulsaal, Turnsaal, Gymnastiksaal, Schulküche, Lehrküche, EDV-Raum, Klassenräume ...
 - Benützer, die der Tarifordnung grundsätzliche unterliegen:
 - Firmen, Pfarre, Institutionen, Selbständige, Privatpersonen
 - Ortsfremde Vereine, Erwachsenen-Bildungseinrichtungen, sonstige Benutzer
 - Benützer die der Tarifordnung grundsätzlich **nicht** unterliegen:
 - Marktgemeinde und Arbeitskreise der Gemeinde (Gesunde Gemeinde, Familienfreundliche Gemeinde, Energiespargemeinde, ...)
 - Volksschule, Hauptschule/Neue Mittelschule, Musikschule, Kindergarten
 - Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand“
 - Vereine mit Sitz in der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
- Ausnahme: Benützung durch Vereine, wenn Kursbeiträge eingehoben werden oder für Veranstaltungen mit Eintritt bzw. freiwilligen Spenden.

- Einführung einer Kautions für Schlüssel in Höhe von € 20,00 (Ausnahme: Freiwillige Feuerwehr, Musikverein, Öffentliche Bibliothek, Gemeindebedienstete/Aushilfen, Gemeindemandatare)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Barbara Kurzbauer: Bei unserer SPÖ-Fraktionssitzung haben wir uns mit diesem Punkt befasst. Die Unklarheiten wurden bereits am Gemeindeweg geklärt.
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Laut dem BH-Prüfer Muhr können 18 Gemeinden im Bezirk Perg ihren Haushalt nicht ausgleichen. Bei der Instandhaltung sind wir mit dem Budget sehr sparsam umgegangen.
- Paul Palmetshofer: Wenn ich diese Ergebnisse sehe, sind das keine guten Aussichten für die Zukunft. Wenn wir mit den Finanzen so weitermachen werden die Schulden noch mehr.
- AL Gerald Steiner: Paul, ich bin deiner Meinung. 2/3 der Oberösterreichischen Gemeinden sind Abgangsgemeinden. Die Wirtschaftskrise schlägt durch und nicht weil die Gemeinden nicht wirtschaftlich arbeiten. Die finanzielle Situation der meisten Gemeinden kann nur durch den Finanzausgleich verbessert werden.
- Paul Palmetshofer: Die Ertragsanteile werden nach dem Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt. Es gibt ständig Wegzüge weshalb wir auch weniger Geld vom Bund erhalten. Gibt es keine Hilfe vom Oö. Gemeindebund, damit die Aufteilung gerechter ausfällt.
- AL Gerald Steiner: Der Oö. Gemeindebund kann leider nichts dagegen machen.
- Paul Palmetshofer: Ich habe gehört, dass es bei der Grundsteuer eine Erhöhung von 6 % geben soll. Sind wir darüber bereits informiert worden?
- AL Gerald Steiner: Die Grundsteuer ist gesetzlich geregelt. Wir haben diesbezüglich noch keine Informationen erhalten.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Haushaltsvoranschlag 2014 und folgende Festsetzungen:

- Erläuterung der Abweichungen im Haushaltsvoranschlag: € 2.500,00 und mehr als 10 %
- Höchstbetrag für Kassenkredit: € 799.675,00
- Dienstpostenplan
- Mittelfristige Finanzplanung 2014 – 2017
- Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2014

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
Franz Temper
Erich Pölzl
Andreas Payreder
Engelbert Klaus
Friedrich Hochstätter
Roland Rigler
Johann Grünsteidl
Karl Müller
Franz Kastenhofer
- Stimmenthaltung: Paul Palmetshofer
Karl Gruber
Thomas Hundegger

6. Haushaltsvoranschlag 2014 und Mittelfristige Finanzplanung 2014 – 2017 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gemäß Gesellschaftsvertrag hat der Komplementär (VFI) der Kommandit-Erwerbsgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres das Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Kommanditistin (Gemeinde) zur Genehmigung vorzulegen:

Ordentlicher Voranschlag:

Einnahmen:	€	168.200,00
Ausgaben:	€	168.200,00
Ausgleich:	- €	0,00

Außerordentlicher Voranschlag:

Einnahmen:	€	90.200,00
Ausgaben:	€	87.400,00
Überschuss:	+ €	2.800,00

- Bei der Schulsanierung wurde die Einrichtung über die Gemeinde angekauft. Das Zwischenfinanzierungsdarlehen wurde jedoch von der VFI aufgenommen. Damit der Außerordentliche Haushalt der Gemeinde ausgeglichen werden kann, muss von dem VFI-Konto auf das Gemeindekonto ein Betrag von € 88.732,78 überwiesen werden.
- Mittelfristige Finanzplanung 2014 – 2017**
- Gemäß Gesellschaftsvertrag der Kommandit-Erwerbsgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ hat der Komplementär (VFI) spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres gemeinsam mit dem Budget eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 3 Jahren zu erstellen und ebenfalls der Kommanditistin (Gemeinde) zur Genehmigung vorzulegen.

		Voranschlag 2014 (Plan 2015 - 2017)						DVR-Nr.	
		Gesamtübersicht nach Gruppen							
Gruppe	Bezeichnung	Basis 2010	Basis 2011	Basis 2012	VA 2013	VA 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Einnahmen ordentlicher Haushalt									
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	7.715	9.082	8.404	11.500	11.800	11.800	11.800	11.800
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	921	921	14.901	68.900	65.300	65.300	65.300	65.300
3	Kunst, Kultur und Kultus	0	0	668	3.400	3.200	3.200	3.200	3.200
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Wirtschaftsförderung	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Finanzwirtschaft	13.448	14.798	68.374	105.800	87.900	87.900	87.900	87.900
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt		22.084	24.802	92.346	189.600	168.200	168.200	168.200	168.200
Ausgaben ordentlicher Haushalt									
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	263	261	1.428	20.400	4.900	4.900	4.900	4.900
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	21.682	22.165	23.281	55.400	51.800	51.800	51.800	51.800
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	0	2.195	64.788	111.000	108.700	108.700	108.700	108.700
3	Kunst, Kultur und Kultus	0	0	1.594	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Wirtschaftsförderung	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Finanzwirtschaft	140	160	1.255	500	500	500	500	500
Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt		22.084	24.802	92.346	189.600	168.200	168.200	168.200	168.200
Überschuss (+) / Abgang (-) ordentlicher Haushalt		0	0	0	0	0	0	0	0

Voranschlag 2014 (Plan 2015 - 2017)
Gesamtübersicht nach Gruppen

VFI St.Georgen/Walde & Co KG

DVR-Nr:

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2010	Basis 2011	Basis 2012	VA 2013	VA 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Einnahmen außerordentlicher Haushalt									
163000	Errichtung FW-Zeughaus	234.550	25.567	0	337.400	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule BA 1	0	0	591.283	397.800	0	90.000	90.000	90.000
212001	Zwischenfinanz.Innensan.Schule BA 1	0	0	720.000	360.000	0	0	0	0
240001	Kindergartenerweiterung - Errichtung	147.500	0	0	32.000	0	0	0	0
914000	Beteiligung VFI St.Georgen & Co.KG	26.268	24.719	80.985	106.400	90.200	90.200	90.200	90.200
Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt		408.318	50.287	1.392.268	1.233.600	90.200	180.200	180.200	180.200
Ausgaben außerordentlicher Haushalt									
163000	Errichtung FW-Zeughaus	234.550	25.567	0	267.000	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule BA 1	0	0	591.283	397.800	0	0	0	0
212001	Zwischenfinanz.Innensan.Schule BA 1	0	0	720.000	360.000	0	90.000	90.000	90.000
240001	Kindergartenerweiterung - Errichtung	147.500	0	0	89.500	0	0	0	0
914000	Beteiligung VFI St.Georgen & Co.KG	26.268	24.719	80.985	105.200	87.400	87.400	87.400	87.400
Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt		408.318	50.287	1.392.268	1.219.500	87.400	177.400	177.400	177.400
Überschuss (+) / Abgang (-) außerordentlicher Haushalt		0	0	0	+14.100	+2.800	+2.800	+2.800	+2.800

Voranschlag 2014 (Plan 2015 - 2017)
Freie Budgetspitze

VFI St.Georgen/Walde & Co KG

DVR-Nr:

Bezeichnung	Basis 2010	Basis 2011	Basis 2012	VA 2013	VA 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Einnahmen der lfd. Gebarung (OH,Qu.10-18 mit A85-89)	8.936	10.854	24.236	84.400	80.800	80.800	80.800	80.800
- Ausgaben der lfd. Gebarung (OH,Qu.20-28 mit A85-89)	22.070	24.788	37.127	77.800	68.900	68.900	68.900	68.900
= Ergebnis der lfd. Gebarung	-13.134	-13.934	-12.891	6.600	11.900	11.900	11.900	11.900
- Tilgungen (Posten 340-346)	0	0	0	25.500	26.500	26.500	26.500	26.500
+ Tilgungszuschüsse (Posten 8702)	0	0	0	0	0	0	0	0
- Interessentenbeiträge (Posten 844,850)	0	0	0	0	0	0	0	0
- Sonst. einmalige Einnahmen (Qu. 10-18)	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Sonst. einmalige Ausgaben (Qu. 20-28)	0	0	0	0	0	0	0	0
Freie Budgetspitze	-13.134	-13.934	-12.891	-18.900	-14.600	-14.600	-14.600	-14.600

Voranschlag 2014 (Plan 2015 - 2017)
Vergleich Maastricht-Ergebnis

VFI St.Georgen/Walde & Co KG

DVR-Nr:

Bezeichnung	Basis 2010	Basis 2011	Basis 2012	VA 2013	VA 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Einnahmen der laufenden Gebarung (ohne Abschnitt 85-89)	22.070	10.854	38.248	103.100	98.200	98.200	98.200	98.200
- Ausgaben der laufenden Gebarung (ohne Abschnitt 85-89)	22.070	30.181	37.127	102.100	68.900	68.900	68.900	68.900
Saldo 1: laufende Gebarung (ohne Abschnitt 85-89)	0	-19.327	1.121	1.000	29.300	29.300	29.300	29.300
+ Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	381.650	25.567	52.651	38.800	0	90.000	90.000	90.000
- Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	381.650	25.567	322.967	459.700	0	0	0	0
Saldo 2: Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	0	0	-270.316	-420.900	0	90.000	90.000	90.000
Einnahmen Abschnitt 85-89	0	0	0	0	0	0	0	0
- Ausgaben Abschnitt 85-89	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo 4: Jahresergebnis (Abschnitt 85-89)	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)	0	-19.327	-269.195	-419.900	29.300	119.300	119.300	119.300

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Thomas Hundegger: Gibt es eine Möglichkeit aus diesem KG-Modell auszusteigen?
- AL Gerald Steiner: Nein, es gibt nicht die Möglichkeit auszusteigen. Das Feuerwehrhaus muss 10 Jahre und die Schule muss 20 Jahre steuerpflichtig vermietet werden. Bei einem vorzeitigen Austritt müssten wir die gesamte Vorsteuer an das Finanzamt zurückbezahlen. Der Effekt des Modells ist nicht so wie wir ihn erwartet haben.
Im heurigen Jahr hatten wir eine Steuerprüfung in den Jahren 2010 bis 2012 durch das Finanzamt. Bei dieser wurde festgestellt, dass die VFI zu wenig Miete vorgeschrieben hat. In ca. 4 Jahren wurden nur ca. insgesamt € 700,00 zu wenig an Steuern bezahlt.
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Am Mittwoch, den 11.12.2013 fand die Schlussbesprechung für die Steuerprüfung mit Vertretern des Finanzamtes und der Firma

Leiter&Leitner statt. Die Verhandlungen waren sehr schwierig. Wir sind mit dem Ergebnis sehr zufrieden, da wir die nicht wie gefordert Vorsteuer in Höhe von ca. € 260.000,00 nachzahlen müssen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

- Zustimmung zu Transferzahlung an Marktgemeinde St. Georgen am Walde für Ankauf von Mobilien für die Sanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt, in Höhe von € 88.732,78
- Haushaltsvoranschlag 2014 und Mittelfristige Finanzplanung 2014 – 2017 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

7. Bestehende Darlehensverträge Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Änderung des Zinsaufschlags

Berichtersteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Vorhaben	Darlehen Kto.Nr.	Darlehens-Vertrag vom	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor bei Vertragsabschluss	Aktueller Saldo
ABA BA 03	25.752.676	12.09.1994	0,190 %-Punkte	€ 1.131.749,91
ABA BA 06	800-05.710.215	17.03.2005	0,110 %-Punkte	€ 275.384,74
ABA BA 08	25.750.316	13.06.2008	0,038 %-Punkte	€ 799.616,67
ABA BA 09	805-05.710.215	09.04.2010	0,373 %-Punkte	€ 656.446,72
Schillift	25.750.324	31.12.2008	0,190 %-Punkte	€ 0,00

- Schreiben der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm vom 03.12.2013 betreffend Zinssatzvereinbarung für folgende Darlehensverträge: 800-05.710.215, 805-05.710.215, 25.750.316, 25.750.324, 25.752.676
*Sehr geehrte Damen und Herren
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
aufgrund der geänderten Geld- und Kapitalmarktsituation seit dem Jahr 2008/09 haben wir für den Zeitraum 01/2013 – 12/2013 für die in der Folge angeführten Gemeindedarlehen neue Zinssatzvereinbarungen getroffen. Da leider auch 2013 keine Änderung stattgefunden hat, bitten wir um die **Verlängerung** dieser Neuregelung **bis 31.12.2014** unter Anwendung folgender Parameter:*
- *Verzinsung: 6 Monats-Euribor mit Durchschnitt des vorletzten Monats vor Beginn einer Zinsperiode*
 - *Basis: 6 Monats-Euribor – aktuell 0,327 % für 11/2013*
 - *Aufschlag: 0,65 %*
 - *Halbjährliche Anpassung*
 - *Keine Rundung*
 - *Aktueller Zinssatz ab 1.1.2014: 0,977 %*
- Für den ab 1.1.2014 zur Verfügung stehenden Kassenkredit bieten wir einen Aufschlag auf den 3 Monats-Euribor (Basis 0,223 %) von 0,875 % für das Jahr 2014 an.
Nach Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung werden wir für die angeführten Darlehen Einzelunterlagen zur Unterfertigung zur Verfügung stellen.
Freundliche Grüße
Raiffeisenbank Mühlviertler Alm reg. Gen.m.b.H.*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Zinssatzvereinbarung zum Darlehensvertrag für Konditionsanpassung des Aufschlages auf den 6-Monats-EURIBOR von 0,65 %-Punkten für folgende Darlehen mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm ab 01.01.2014 befristet bis 31.12.2014:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| ▪ Abwasserbeseitigungsanlage BA 03 | Darlehenskonto-Nr. 25.752.676 |
| ▪ Abwasserbeseitigungsanlage BA 06 | Darlehenskonto-Nr. 800-05.710.215 |
| ▪ Abwasserbeseitigungsanlage BA 08 | Darlehenskonto-Nr. 25.750.316 |
| ▪ Abwasserbeseitigungsanlage BA 09 | Darlehenskonto-Nr. 805-05.710.215 |
| ▪ Schillift | Darlehenskonto-Nr. 25.750.324 |

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

8. Vertrag mit Kompostieranlage

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Herr Johann Paireder, Ober St. Georgen 21, erklärt sich per Schreiben vom 26.11.2013 bereit, die Vereinbarung betreffend Kleinkompostierung vom 22.09.2006 einvernehmlich per 21.12.2013 aufzulösen.
- Die Vertragskündigung mit AVE betreffend Bioabfalltonnenabfuhr ist sobald als möglich zu erledigen.
- Am Bauhof ist die Übernahme von Kleinmengen durch Bauhofmitarbeiter gegen telefonischer Anmeldung möglich.

VERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9**, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt und Herrn **Oskar Obereder, 4280 Königswiesen, Mayrhof 10**, als „Kompostierer“ wie folgt:

I.

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme und Behandlung von biogenen Abfällen (Grünabfälle und Biotonnenabfälle) im Sinne des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009, die im Gebiet der Marktgemeinde St. Georgen am Walde anfallen durch die Kompostierer zum Zwecke der Kompostierung auf dem Grundstück 3878/1, KG. Paroxedt (Gemeinde Königswiesen).
- (2) Das Vertragsverhältnis beginnt mit 1. Jänner 2014.

II.

- (1) Die Kompostierer erklären über das zur Erfüllung dieses Vertrages und gesetzlich vorgeschriebene notwendige Fachwissen zu verfügen bzw. dieses sich erforderlichenfalls laufend anzueignen.
- (2) Weiters verpflichten sich die Kompostierer im Besitz der zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Gerätschaften und baulichen Anlagen zu sein sowie diese in einem dem Stand der Technik bzw. den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (3) Über die gesammelten Mengen sind geeignete Aufzeichnungen in Form von Lieferscheinen zu führen und den Abrechnungen beizulegen.

III.

- (1) Das Eigentum an den gesammelten biogenen Abfällen geht mit dem Verladen in ein zur Abfuhr bestimmtes Fahrzeug bzw. mit dem Einbringen in einen Sammelbehälter auf die Kompostierer über. Abfälle, die direkt der Kompostierungsanlage zugeführt werden, werden mit der Übergabe bzw. mit dem Zurücklassen Eigentum der Kompostierer.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Gegenstände von Wert, die offensichtlich unbeabsichtigt in den Abfall gelangt sind.

IV.

- (1) Folgende Entgelte werden vereinbart:
 - a. Für Übernahme und Behandlung der Grünabfälle (Grünschnitt, unzerkleinerter oder geschredderter Baum- und Strauchschnitt) werden die ARGE Kompost Tarife verrechnet.
 - b. Für Übernahme und Behandlung von Biotonnenabfällen werden ebenfalls die ARGE Kompost Tarife verrechnet.
- (2) Die Mengenermittlung der Grünabfälle erfolgt nach Kubikmeter
 - a. einerseits vor erfolgter Schredderung des Baum- und Strauchschnittes und der

- Christbäume udgl. sowie
- b. andererseits durch Maßnahme mittels Verladeschaufel insbesondere bei Grasschnitt, Laub, Blumen, Fallobst udgl.
 - c. Biotonnenmaterial nach tatsächlichem Volumen

- (3) Die unter Abs. 1 angeführten Entgelte enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Die Abrechnung durch die Kompostierer hat jeweils vierteljährlich zu erfolgen. Die Zahlung durch die Gemeinde erfolgt binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung.
- (5) Die unter Abs. 1 vereinbarten Entgelte werden als wertgesichert vereinbart. Die Indexanpassung für die Entgelte erfolgt laut den jährlich aktualisierten ARGE Kompost Tarifen.
- (6) Die Kosten für das Shreddern der Baum- und Strauchschnitte gem. Abs. 2 lit. a. werden durch die Kompostierer getragen.
- (7) Der Kompostierer darf die vertragsgegenständlichen Kompostierabfälle auch von Betrieben und privaten Haushalten übernehmen. Diese sind mit dem Anlieferer direkt zu verrechnen.
- (8) Der Kompostierer stellt zur Reinigung der Biotonnen eine Waschgelegenheit bei der Kompostieranlage unentgeltlich zur Verfügung soweit dies durch die Witterung möglich ist (Frost, udgl.).

V.

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei jeder Vertragspartei ein Kündigungsrecht unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zusteht. Die Kündigung hat nachweislich mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.
- (2) Bei einer vertragswesentlichen Änderung der gesetzlichen Grundlagen steht den Vertragsparteien das Recht zu, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen, wenn keine entsprechende Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse zustande kommt.

VI.

Die Gemeinde verpflichtet sich, während aufrechtem Vertragsverhältnis keine weiteren Verträge über die Übernahme und Behandlung der genannten Abfallarten mit anderen Unternehmern ohne Zustimmung der Kompostierer abzuschließen.

VII.

Die Kompostieranlage wird nach der Pensionierung des dzt. Bewirtschafters Oskar Obereder durch seine Nachfolger Waltraud und Markus Obereder, 4280 Königswiesen, Mayrhofer 10, weitergeführt.

VIII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche bei der Gemeinde verbleibt; die Kompostierer erhalten eine unbeglaubigte Fotokopie.

IX.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 13. Dezember 2013 genehmigt.

St. Georgen am Walde, 13.12.2013

Königswiesen,

Für die Marktgemeinde

Die Kompostierer:

Der Bürgermeister:
Leopold Buchberger

(Markus Obereder) (Waltraud Obereder)
(Oskar Obereder)

- Einstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 05.12.2013:
Kompostiervertrag mit Oskar, Markus und Waltraud Obereder
Kündigung des Vertrages mit der Fa. AVE (Speiseabfallentsorgung)
Auflösung der Vereinbarung betreffend Kleinkompostierung vom 22.09.2006 mit Herrn Johann Paireder, Ober St. Georgen 21

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Franz Temper: Gemeindebürger können kleine Mengen im Bauhof abgeben und die Mitarbeiter des Bauhofs transportieren das weiter nach Königswiesen? Was sind kleine Mengen?
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Ja, das ist bei telefonischer Anmeldung möglich. Ich würde sagen, ein bis zur Hälfte befüllter Autoanhänger kann beim Bauhof abgegeben werden. Alles andere ist direkt von den Bürgern in Königswiesen bei der Kleinkompostieranlage abzuliefern.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

- Kompostierer-Vertrag mit Obereder Oskar, Mayrhof 10, 4280 Königswiesen
- Auflösung der Vereinbarung betreffend Kleinkompostierung vom 22.09.2006 mit Herrn Johann Paireder, Ober St. Georgen 21
- Kündigung des Vertrages mit der Fa. AVE (Speisenabfallentsorgung)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

9. Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien

Berichtersteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben per E-Mail vom ANTI ATOM KOMITEE, 4240 Freistadt, Promenade 11 vom 04.10.2013:

RESOLUTION des Gemeinderates der Gemeinde

..... gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien

Der Gemeinderat der Gemeinde fordert die Oö. Landesregierung und die Österreichische Bundesregierung auf, die rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträger zu führen, um dem Ausbau bestehender Atomkraftwerke und der Errichtung von Atommüllendlager in Tschechien entgegenzuwirken. Der tschechischen Regierung ist klar zu vermitteln, dass solche Schritte seitens der Republik Österreich entsprechend dem Beschluss des Nationalrates vom 13. November 2012 nicht geduldet und strikt abgelehnt werden.

Begründung:

Neben dem Ausbau von bestehenden Atomkraftwerken beabsichtigt die Tschechische Republik, ein Atommüllendlager zu errichten. Einer der möglichen Standorte ist der Truppenübungsplatz Boletice, welcher nur 18 Kilometer von der oberösterreichischen Staatsgrenze entfernt liegt. Als weitere Standorte für ein Atommüllendlager stehen die Orte: Lodherov, Bozejovice, Budisov, Lubenec, Rohoza und Hradiste zur Diskussion. Bereits die in unmittelbarer Nähe zu Oberösterreich befindlichen Atomkraftwerke Temelin und Dukovany sind eine ständige Bedrohung für die Gesundheit der oberösterreichischen Bevölkerung. In beiden Werken wurden erst kürzlich bei Stresstests Sicherheitsmängel festgestellt. Dass zu diesen gefährlichen Atomkraftwerken auch noch ein oder mehrere Atommüllendlager errichtet werden sollen, ist nicht zu akzeptieren. Die Belastung für Oberösterreich und seine zukünftigen Generationen mit der riskanten Technologie der Atomkraft muss verhindert werden.

....., am.....

(Der Bürgermeister)

- Einstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 05.12.2013:
Die vorliegende Resolution wird befürwortet

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

10. Jugendraum im Buchingerhaus, Markt 5, Grundsatzbeschluss

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Derzeitiger Jugendtreff in Kellergeschoss der Raiffeisenbank, Markt 24:
Miete: € 122,53, Betriebskosten: € 15,00; Heizkosten € 15,00.
- Der Jugendverein JUKU möchte mit dem Projekt „Jugendraum – Treffpunkt für alle“ ein „Tu was-Projekt“ starten, da der bestehende Jugendraum in der Raiffeisenbank, Markt 24, sehr klein und ungünstig gelegen ist.
- Lokalwunsch: Geschäftsraum im Buchingerhaus: Größe ca. 31 m²
 - Vermieter: EGW Heimstätte GesmbH
 - Miete inkl. Betriebskosten: monatlich € 140,00 zuzügl. Heiz- und Stromkosten (je nach Verbrauch ca. € 30,00 - € 40,00 monatlich)
 - Einmaliger Finanzierungsbeitrag: € 519,36
- Vereinbarung über den Betrieb zwischen Marktgemeinde und Jugendverein JUKU

M I E T V E R T R A G	Vergebührung des Mietvertrages gem. § 3 Abs. 4a GebG
Die Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft 'Heimstätte Gesellschaft m.b.H.', Emil-Kralik-Gasse 3, 1050 Wien, vertreten durch 'Neue Heimat' Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Oberösterreich Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 4020 Linz, Gärtnerstraße 9	Vertragsgebühr € 64,10, selbstberechnet, an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Linz Steuernummer: 011/0464, Ref. 40, zu Nr:/..... entrichtet. „Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. Gesellschaft mit beschränkter Haftung 4020 Linz, Gärtnerstraße 9

im folgenden „Vermieterin“ genannt schließt mit

.....
Mietvertrag - Berichtigungsfeld:

im folgenden „Mieter“ genannt, den nachfolgenden Mietvertrag ab:

Anstelle der Bezeichnung „Wohnung“ tritt der Begriff „Geschäftsräumlichkeiten“

§ 1. Mietgegenstand und Entgelt

(1.) Die Vermieterin überläßt dem Mieter ab 01.01.2014 auf unbestimmte Zeit folgenden Mietgegenstand:

EDV-Nr.:	161101006	Monatliches Entgelt bei Vertragsbeginn:	
Verwendung:	Geschäftsräumlichkeit	Grundmiete - Bemessungsgrundlage für 10 % Ust:	€ 0,00
Straße:	Markt 5	Grundmiete - Bemessungsgrundlage für 20 % Ust:	€
Ort:	4372 St. Georgen/Walde	Betriebskosten-Akonto (10 % Ust):	€ 23,50
Lage:	EG	Heizkosten-Akonto (10 bzw. 20 % Ust):	€ 0,00
Zimmeranzahl:	1 zuzüglich Nebenräume	10 % Ust (vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung):	€ 0,00
Zubehör:		20 % Ust (vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung):	€
Gesamtnutzfläche:	31,33 m ²	monatliche Gesamtmiete:	€ 140,00
		Finanzierungsbeitrag	€ 519,36
Sicherstellungskauton für Mietzinsausfälle und Ausmietungsschäden:			€ 0,00

(2.) Dem Mieter werden für die Mietzeit ausgehändigt: siehe Übergabeprotokoll

(3.) Der Mieter darf das Mietobjekt nur zu dem vertraglich festgesetzten Zweck benutzen. Will er es anderweitig verwenden, so bedarf es hierfür der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

(4.) Das vermietete Objekt muss als Geschäftsräumlichkeit verwendet und ausgewiesen werden.

(5.) Gleichzeitig wird dem Mieter das Mitbenutzungsrecht an den Gemeinschaftseinrichtungen - Waschküche, Trockenraum, Hof, Spielplatz, Aufzug, (soweit vorhanden) - sowie den sonstigen, zum persönlichen oder gemeinsamen Gebrauch der Mieter bestimmten Räume nach den dafür besonders festgesetzten Bestimmungen und den jeweiligen Vorschriften der Hausordnung eingeräumt. Die Vermieterin übernimmt für Schäden und Nachteile des Mieters im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Gemeinschaftseinrichtungen keine Haftung.

(6.) Rechte, die über die im Mietvertrag eingeräumten Rechte hinausgehen und vom Mieter tatsächlich ausgeübt werden, gelten nur auf Widerruf eingeräumt.

(7.)a) Das monatliche Entgelt wird nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unter Berücksichtigung der Entgeltsrichtlinienverordnung in der jeweils geltenden Fassung berechnet und kann diesen Vorschriften entsprechend verändert werden, wenn sich die der Berechnung des Entgeltes zugrundeliegenden Beträge ändern.

b) Der Mietzins stellt somit keine feste Größe dar und kann z.B. durch Änderungen der Grundmiete, der Betriebskostenakonti, der Heizkostenakonti, usw. erhöht bzw. reduziert werden.

Das angemessene Entgelt für die Überlassung des Mietobjektes setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Finanzierungsmietzins (Annuität, Gewerbezuschlag, Eigenmittelszinsen, jährliche Anpassung der Annuität um 3 %; die nächste Anpassung 01.05.2009)
- Betriebskosten
- Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag (EVB I, wertgesichert gem. 3 14d(5) WGG und EVB II)
- Verwaltungskosten
- Rücklage gemäß § 14 (1), Abs.8, WGG
- Umsatzsteuer

c) Ab 01..... jeden Jahres (erstmalig ab 01.....) erfolgt eine Anpassung des Finanzierungsmietzinses (Annuität, Gewerbezuschlag, Eigenmittelszinsen) anhand des Verbraucherpreisindex 1996, oder eines an seine Stelle tretenden, wobei der Indexwert für den Jänner 2005 als Bezugsbasis herangezogen wird. Für jede Anpassung gilt der Index vom Oktober des vorangegangenen Wirtschaftsjahres als Berechnungsbasis für die Indexsteigerung.

d) Entfällt die Komponente EVB II (Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag II), wird an dessen Stelle ein im gleichen Ausmaß erhöhter Finanzierungsmietzins eingehoben. Für diesen Betrag gilt ebenfalls die Wertsicherung lt. § 7c dieses Vertrages.

(8.) Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen sämtliche Forderungen des Vermieters - aus welchem Grund auch immer - ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.

(9.) Das monatliche Entgelt ist monatlich im voraus an die von der Vermieterin bekanntgegebene Stelle kostenfrei bis zum 5. jeden Monats zu entrichten. Der Mieter verpflichtet sich, zur Bezahlung seines monatlichen Mietzinses einen Abbuchungsauftrag zu erteilen. Ausdrücklich wird vereinbart, daß der Mieter die durch die Einschaltung eines Rechtsanwaltes entstehenden Mahnspesen, die Kosten eines Inkassobüros und sämtliche, sonstige durch die verspätete Zahlung verursachten Kosten, insbesondere Gerichtskosten und die Kosten von gerichtlichen Eingaben, sofern diese notwendig waren, zu tragen hat, falls er seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommt.

(10.) Der Anspruch des Mieters auf Übergabe des Lokals entsteht erst nach voller Bezahlung des ersten Mietzinses und der Sicherstellungskautions für Mietzinsausfälle und Ausmietungsschäden bzw. des Finanzierungsbeitrages. Die Rechtswirkung des Mietvertrages tritt jedenfalls erst ab Bezahlung des ersten Mietzinses, der Sicherstellungskautions bzw. des Finanzierungsbeitrages ein.

(11.) Soweit der Mietvertrag einer Gebühr unterliegt, hat der Mieter diese Gebühr zu entrichten.

(12.) Die Abrechnung der Betriebs- und Instandhaltungskosten kann entweder im Rahmen der gesamten Finanzierungseinheit durchgeführt werden, die Vermieterin ist aber auch berechtigt, lediglich objektbezogen abzurechnen.

(13.) Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, daß die Prämien der in der Gebäudeversicherung enthaltenen Sturm- und Hagelschadenversicherung und eventuell abgeschlossenen Glasversicherung als Betriebskosten verrechnet werden.

(14.) Der Verbrauch an Strom, Gas, Wärme, (soweit vorhanden), etc. einschließlich aller diesbezüglichen Nebengebühren, hat der Mieter selbst zu tragen oder zu erstatten.

§ 2. Zustand und Erhaltung des Mietgegenstandes

(1.) Der Mieter übernimmt die Wohnung in ihrer jetzigen Beschaffenheit und mit allen beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenständen laut Wohnungsübergabeprotokoll.

(2.) Der Mietgegenstand wird dem Mieter in brauchbarem Zustand übergeben. Der Mieter hat den Mietgegenstand besichtigt und übernimmt ihn ausdrücklich unter Verzicht auf die Rüge von Mängel, die nicht in einem Mängelprotokoll festgehalten sind.

(3.) Der Mieter hat in der Wohnung für gehörige Reinigung, Lüftung und Beheizung zu sorgen, sie von allen Ungeziefer freizuhalten und sie pfleglich zu behandeln.

(4.) Für jede Beschädigung der Wohnung und des Hauses sowie sämtlicher zum Hause oder zur Wohnung gehörigen Anlagen ist der Mieter der Vermieterin verantwortlich, soweit die Beschädigungen von ihm, seinen Mitbewohnern und allen Personen, denen der Mieter den Zutritt gestattet und ermöglicht, verursacht worden sind. Alle Mieter des Hauses haften zur gemeinsamen Hand für jene Schäden, deren Urheber nicht festgestellt werden kann, wobei die Kosten des Schadens nach Wohnnutzfläche verteilt werden.

(5.) Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten die Schönheitsreparaturen in der Wohnung (das Ausmalen der Wände und Decken, das Schleifen und Versiegeln von Holzböden bzw. die Schadensbehebung oder die nötige Erneuerung sonstiger Fußböden, das Streichen der Fenster und Türen) auszuführen sowie die für den Mietgegenstand bestimmte Einrichtungen (vor allem die Licht- und Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen) und das im § 1(2) angeführte Inventar so zu warten und instand zu halten, daß der Vermieterin und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil erwächst.

(6.) Kommt der Mieter seinen vorstehend angegebenen Verpflichtungen trotz schriftlicher Ermahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann die Vermieterin die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen lassen.

(7.) Schäden, deren Behebung aufgrund von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der Vermieterin obliegt, sind dieser unverzüglich anzuzeigen. Wird die Behebung solcher Schäden innerhalb angemessener Frist von der Vermieterin veranlaßt, so kann der Mieter, soweit der Mietgegenstand noch zu bedungenem Gebrauch geeignet und der Schaden nicht auf grobes Verschulden der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, aus den mit dem Schaden oder Gebrechen allfällig verbundenen Beeinträchtigungen keinerlei Ansprüche ableiten.

§ 3. Veränderungen des Mietgegenstandes

(1.) Um- und Einbauten, insbesondere Installationen in der Wohnung, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vermieterin vorgenommen und wieder beseitigt werden. Bei Rückgabe der Wohnung ist der Mieter verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen. Bei Kündigung wird für Aufwendungen, die eine wesentliche Verbesserung des Mietobjektes darstellen, nach Vorlage von Rechnungen ein Kostenersatz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

(2.) Der Mieter darf die Außenseite des Mietgegenstandes und das äußere Erscheinungsbild des Hauses nicht verändern oder beeinträchtigen.

(3.) Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf jeglichen Ersatz für nützlichen Aufwand im Sinne der §§ 1037 und 1097 ABGB.

§ 4. Ausstattung

(1.) Die vom Mieter vorgenommene zusätzliche Ausstattung des Mietgegenstandes oder Änderungen der ursprünglichen Ausstattung des Mietgegenstandes (z.B. Boden- und Wandbeläge, Karmisen, Jalousien, Holzdecken, Türverkleidungen) sowie Einbaumöbel und Kücheneinrichtungen werden bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht abgelöst. Es kann ihre Entfernung und die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangt werden, auch wenn diese Ausstattungen oder Änderungen mit Zustimmung der Vermieterin vorgenommen wurden.

§ 5. Hausordnung

(1.) Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der von der Vermieterin jeweils festgesetzten Hausordnung sowie der für Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen besonders getroffenen Benützungsbestimmungen. Abänderungen werden dem Mieter durch Anschlag in dem von ihm bewohnten Hause oder durch Mitteilung bekanntgegeben.

§ 6. Tierhaltung

(1.) Das Halten von Tieren aller Art ist grundsätzlich untersagt. Eine jederzeit widerrufliche Ausnahme kann die Vermieterin in bestimmten Fällen auf schriftliches Ansuchen erteilen. Diese schriftliche Zustimmung der Vermieterin ist hinsichtlich jedes einzelnen Tieres einzuholen.

§ 7. Duldung von Eingriffen in die Mietrechte

(1.) Den Beauftragten der Vermieterin ist die Wohnung zur Prüfung ihres Zustandes nach vorheriger Ankündigung zugänglich zu machen. In Notsituationen bzw. in Fällen vermuteter Gefahr können die Beauftragten der Vermieterin, jederzeit, auch in Abwesenheit des Mieters die gemieteten Räume betreten.

(2.) Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, insbesondere Arbeiten zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von ernststen Schäden des Hauses kann die Vermieterin ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Der Mieter hat solche Arbeiten zu dulden und muß die betreffenden Räume zugänglich halten. Hindert oder verzögert er die Ausführung solcher Arbeiten, hat er den dadurch entstandenen Schaden zu tragen.

(3.) Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zwar nicht notwendig, aber doch nützlich sind, dürfen ohne Zustimmung des Mieters vorgenommen werden, sofern sie ihn nur unwesentlich beeinträchtigen.

(4.) Soweit der Mieter diese Arbeiten dulden muß, kann er weder den Mietzins mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, noch Schadenersatz fordern.

(5.) Jeden in der Wohnung entstehenden Schaden hat der Mieter, soweit er nicht selbst gemäß § 3 zu dessen Beseitigung verpflichtet ist, unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Schaden haftet der Mieter.

(6.) Der Mieter erklärt, wegen zeitweiligen Gebrechen oder Außerbetriebnahme des Personenaufzuges (soweit vorhanden), wegen vorübergehenden Störungen oder Absperrung der Gas-, Strom-, Wasser-, Heizungs- und Kanalisierungsleitungen sowie wegen Mängeln an der Waschküche oder dergleichen keine wie immer gearteten Ansprüche zu stellen.

§ 8. Untervermietung

(1.) Der Mieter ist ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Vermieterin zu einer Untervermietung oder sonstigen Weitergabe des Mietgegenstandes - in welcher Form auch immer - nicht berechtigt.

§ 9. Kündigung des Mietvertrages

(1.) Beide Vertragsteile sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Monatsletzten gerichtlich aufzukündigen, wobei die Kündigung von Seiten des Mieters sowohl gerichtlich als auch schriftlich, von Seiten des Vermieters jedoch ausschließlich gerichtlich erfolgen kann.

(2.) Nach erfolgter Kündigung hat der Mieter die Besichtigung der Wohnung zwecks anderweitiger Vermietung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu gestatten.

(3.) Die Vermieterin kann bei erheblich nachteiligen Gebrauch des Mietgegenstandes oder bei Säumnis bei der Bezahlung des Mietzinses nach § 1118 ABGB den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

(4.) Die Vermieterin kann unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist den Mietvertrag aus wichtigen Gründen gemäß § 30 Mietrechtsgesetz aufkündigen, wobei als wichtige und bedeutsame Kündigungsgründe gemäß § 30, Abs. 2, Z. 13, Mietrechtsgesetz, nachstehende Umstände vereinbart werden:

a) wenn der Mieter trotz schriftlicher Ermahnung die Hausordnung nicht einhält

b) wenn der Mieter Bestimmungen dieses Vertrages trotz schriftlicher Mahnung verletzt bzw. nicht einhält

c) sollte die Vermieterin eine schriftliche Vereinbarung mit einem Wärmelieferungs- oder Abrechnungsunternehmen getroffen haben, das Nichtabschließen eines Einzelwärmelieferungsvertrages mit dem Versorgungs- bzw. Abrechnungsunternehmen.

§ 10. Rückstellung des Mietgegenstandes

(1.) Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietgegenstand sowie die lt. Übergabeprotokoll übernommenen Einrichtungsgegenstände an die Beauftragten der Vermieterin geräumt, vollständig, gebrauchsfähig, gereinigt und in ordnungsgemäßen Zustand samt allen, auch vom Mieter selbst angeschafften Schlüsseln zu übergeben. Die Vermieterin ist im Falle des Fehlens von Schlüsseln berechtigt, das betreffende Schloß auf Kosten des Mieters austauschen zu lassen und die erforderlichen Schlüsseln anzuschaffen. Der Mietgegenstand ist von einer Fachfirma weiss ausgemalt zurückzustellen, allenfalls aufgebrachte Tapeten im Mietgegenstand sind zu entfernen. Für Gasthermen sind Prüfprotokolle, welche nicht älter als 3 Monate sein dürfen, beizubringen.

(2.) Die Übergabe ist erst vollzogen, wenn der frühere Zustand im Sinne der §§ 3 und 4 wiederhergestellt ist, alle Fahrnisse einschließlich der Einbaumöbel entfernt sind und die erforderliche Reinigung durchgeführt ist.

(3.) Stellt der Mieter den Mietgegenstand ohne Erfüllung dieser Verpflichtungen zurück, ist die Vermieterin berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen. Diesfalls erklärt der Mieter ausdrücklich, auf zurückgelassene Gegenstände jedweder Art zu verzichten und die Kosten für deren Beseitigung zu tragen.

(4.) Mit der Rückstellung des Mietgegenstandes verzichtet der Mieter ersatzlos auf sein Eigentum an den im Mietgegenstand verbliebenen Gegenständen zugunsten der Vermieterin und haftet für allfällige Beseitigungskosten.

(5.) Wird bei vertragsgemäßer Beendigung des Mietverhältnisses die Rückgabe der Wohnung verzögert, so ist der Mieter verpflichtet, eine Entschädigung für die Dauer der Vorenthaltung, d.h. bis zum Vollzug der Übergabe gemäß Pkt. 2, zu leisten, welche unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche der Vermieterin in Höhe des höchstzulässigen Mietzinses (einschließlich Nebenkosten) zu entrichten ist.

§ 11. Änderung des Mietvertrages

(1.) Abänderungen des Vertrages bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 12. und § 13. Vertragsergänzung

Die Vertragsergänzung auf der letzten Seite dieses Mietvertrages wurde vor Unterfertigung des Vertrages eingefügt.

Einvernehmlich werden folgende Geschäftszeiten vereinbart: Montag – Sonntag, Feiertag: 8.00 – 22.00 Uhr

Datum:

Datum:

Sachbearbeiter:

**„Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft m.b.H.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
4020 Linz, Gärtnerstraße 9**

Unterschrift des 1. Mieters

Unterschrift des 2. Mieters

§ 12. Berechnung des Entgelts und besondere Förderungsbestimmungen

Aufgrund eines Beschlusses der Oö. Landesregierung erfolgt eine unterschiedliche Förderung der m²-Wohnnutzfläche inklusive der m²-Loggienfläche.

Dies hat zur Folge, dass abweichend vom § 1 (7.) a) dieses Vertrages bei der Berechnung der Komponenten Abschreibung, Annuität und Eigenmittelverzinsung, Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag, Verwaltungskosten, Betriebskosten und gesetzliche Rücklage die anfallenden Kosten auf alle m²-Wohnnutzflächen inklusive der m²-Loggienflächen anteilmäßig nach den tatsächlichen Aufwand verteilt werden.

Die Umsatzsteuer ergibt sich aus dem tatsächlichen rechnerischen Aufwand unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes. Die für die Baukosten eingesetzten Eigenmittel der Gesellschaft können nach Ablauf von 10 Jahren ab Bezug in der dann aushaftenden Höhe durch ein Hypothekendarlehen ersetzt werden. Für dieses Hypothekendarlehen, das bereits vor Bezug schuldcheinmäßig aufgenommen und verbüchert, jedoch erst zu dem oben genannten Zeitpunkt zugezählt wird, sind die dann geltenden Bestimmungen maßgeblich.

Im Sinne des Förderungsvertrages mit der oö. Wohnbauförderung (Zusicherung) wird ausdrücklich darüber informiert, dass im Förderungsvertrag folgende Bestimmung enthalten ist:

"Der der Zusicherung zugrunde liegende Finanzierungsplan ist einzuhalten; insbesondere sind die festgelegten Gesamtbaukosten und der vom Förderungswerber in der "Finanzierungsübersicht" vorgelegte Finanzierungsdienst für die geförderte Wohnung pro Quadratmeter Nutzfläche und Monat einzuhalten, wobei die Belastungsobergrenze gem. § 10 Abs. 1 der Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2005 in Verbindung mit § 10 (4) der Neubauförderungs-Verordnung 2005 für die gesamte Darlehenslaufzeit unterschritten werden muss. Die Dynamisierung der Belastungsobergrenze gem. § 10 (4) Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2005 wird – soweit verordnungsmäßig zulässig – im Durchschnitt über die gesamte Darlehenslaufzeit zumindest die in das Förderungsmodell einkalkulierte Annuitätensteigerung von 1,5% bzw. 2 % p.a. ab dem 16. Laufzeitjahr betragen."

Weiters wird informiert, dass diese Regelung im Sinne der bundesgesetzlichen Bestimmung des § 21 (4) Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz nur so lange Rechtswirksamkeit entfaltet, solange Zinsniveau bzw. allfällige Veränderungen der sonstigen Kostenkomponenten aus der Errichtungsfinanzierung der Einhaltung dieser Vertragsbestimmung im Lichte des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und seiner Verpflichtung zur kostendeckenden Entgeltbildung durch eine gemeinnützige Bauvereinigung nicht entgegen stehen.

Allfällige Sonderregelungen im Sinne des § 10 (6) Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2005 sind gegebenenfalls der Endabrechnung zu entnehmen.

Eine Indexierung des Wertes des § 10 (1) Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2005 im Sinne des § 10 (4) ist auch ohne Änderung der Verordnung möglich.

§ 13. Nachträgliche Übertragung des Mietobjektes in das Wohnungseigentum

Die EGW Heimstätte Gesellschaft mbH wird nach Ablauf einer 10-jährigen Mietdauer nach Mietvertragsbeginn bzw. nach Fertigstellung der Wohnhausanlage das Mietobjekt an den Mieter in dessen Wohnungseigentum übertragen, sofern ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird.

Bei der Überführung in das Wohnungseigentum gelten für die Kaufpreisfestsetzung die jeweils geltenden bzw. zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Preisfestsetzung erfolgt zu den anlässlich der Baukostenendabrechnung festgestellten Herstellungskosten bestehend aus a) Baukosten, b) Grundkosten, c) Rücklage.

Vermerk zur 1. Berichtigung:

Vermerk zur 2. Berichtigung:

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 26.11.2013:
Grundsatzbeschluss für Anmietung eines Jugendraumes im „Buchingerhaus“, Markt 5, von EGW Heimstätte GesmbH., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, zum Preis von monatlich € 140,00 zuzügl. Heiz- und Stromkosten.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paula Raffetseder: Die JUKU setzt sich sehr für dieses Projekt ein. Veronika Lumetsberger hat bei der letzten Kulturausschusssitzung ein Konzept vorgestellt. Es ist eine Hausordnung für den Raum im Buchingerhaus geplant und sie setzt auch auf die Eigenverantwortung der Jugendlichen. Der Kulturausschuss war einstimmig für diesen Tagesordnungspunkt.
- AL Gerald Steiner: Für den Eingang in den Jugendraum ist statt eines Türschlüssels ein Fingerprint geplant. Damit ist gewährleistet, dass nur eine berechtigte Person, die die Verantwortung übernimmt, Zugang hat.
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Bisher war das Ausgeben von Alkohol an Jugendliche im Jugendraum verboten. Ich bin der Meinung auch Bier und Wein zuzulassen, ansonsten werden viele Jugendliche diesen Jugendtreff nicht nutzen.
- Franz Temper: Ich finde Lage des Jugendraumes im Ortszentrum besser. Was ist mit den Jugendlichen die sich im Pendlerhaus am Schulparkplatz aufhalten?
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Das Ziel der JUKU ist es, auch diese für den Jugendraum zu gewinnen.
- Josef Buchberger: Im Verkehrskonzept der Schulgasse wäre auch für die Jugendlichen welche sich derzeit im Pendlerhaus aufhalten, ein kleiner Unterstand geplant.
- Karl Gruber: Ich finde wenn die Jugend etwas machen möchte, gehört so ein Vorhaben unterstützt. Der Raum im Buchingerhaus befindet sich noch im Rohzustand. Wer muss diesen renovieren und einrichten?
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Wenn der Raum gemietet wird, macht die EGW Heimstätte den Innenausbau. Eingerichtet müsste er von der JUKU werden. Die Heimstätte würde auch für die Inneneinrichtung ein bisschen Geld zur Verfügung stellen.
- Paula Raffetseder: Die JUKU hat € 700,00 aus eigenen Leistungen erzielt, weiters hoffen Sie natürlich auch auf eine Förderung des Projektes „Tu Was“. Dieses Jugendprojekt gehört unterstützt.
- Reinhard Haider: Die JUKU hat bereits ein Konzept beim Tu-Was-Projekt eingereicht und hofft auf eine Förderzusage. Ich finde es gut dass sie diese Chance nutzen.
- Thomas Hundegger: Es wäre sinnvoll die JUKU vorher zu fragen was an Einrichtungsgegenstände benötigt wird, bevor sie weggeworfen werden. Bei wem wären diese Anfragen möglich?
- Reinhard Haider: Das wäre bestimmt sinnvoll. Ihr könnt euch diesbezüglich gerne mit mir oder mit Veronika Lumetsberger in Verbindung setzen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

- Mietvertrag mit EGW Heimstätte GesmbH, 4020 Linz, Gärtnerstraße 9 für Jugendraumes im „Buchingerhaus“, Markt 5, ab 01.04.2014 zum Preis von monatlich € 140,00 zuzügl. Heiz- und Stromkosten.
- Kündigung des Mietverhältnisses mit Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 24.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

11. Vereinbarung mit Rotem Kreuz Perg betreffend Betrieb Seniorentageszentrum

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, vertreten durch Bürgermeister Leopold Buchberger im folgenden kurz „Gemeinde“ bezeichnet einerseits und dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband OÖ, vertreten durch Präsident Dr. Walter Aichinger und Landesgeschäftsführer-Stv. Dir. Mag. Thomas Märzinger im folgenden kurz „Rotes Kreuz“ bezeichnet andererseits, wie folgt:

I. Betrieb eines Seniorentageszentrums

1. Das Rote Kreuz (Bezirksstelle Perg) betreibt auf Wunsch und mit bestmöglicher Unterstützung der Gemeinde in den Räumlichkeiten der Rot-Kreuz-Ortsstelle St. Georgen am Walde in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr eine Tagesbetreuung für ältere Menschen mit Betreuungsbedarf (unter Einbeziehung dementiell Erkrankter) in Anlehnung der jeweils dafür geltenden Richtlinien und Vorgaben der Abteilung Soziales des Amtes der Oö. Landesregierung.
2. Organisation und Verwaltung erfolgen in eigener Verantwortung des Roten Kreuzes; soweit Räumlichkeiten des Betreubaren Wohnens davon berührt sind, wird die Gemeinde das Einvernehmen mit der GWB Gesellschaft für den Wohnungsbau herstellen und dafür Sorge tragen, dass das Rote Kreuz die für den Betrieb erforderlichen Räumlichkeiten kostenlos nutzen kann.
3. Die Tarifgestaltung ist analog der Tarifliste des Seniorentageszentrums Perg vorzunehmen und ist mit dem SHV und dem Land OÖ abzustimmen. Siehe Beilage 2.
4. Die Seniorentagesbetreuung ist vom Roten Kreuz im Einvernehmen mit der Gemeinde einer regelmäßigen Evaluierung zu unterziehen.

II. Räumlichkeiten und Ausstattung

1. Das Rote Kreuz verwendet zum Angebot der Tagesbetreuung gemäß Punkt I. die im Kellergeschoss der Rot-Kreuz-Ortsstelle, 4372 St. Georgen am Walde, Jörgenberg 15, gelegenen Räumlichkeiten im Ausmaß von:

Aufenthalt+Ruheraum (Schulungsraum)	47,33 m ²
WC	4,33 m ²
Behinderten-WC	4,14 m ²
Pflegebad (Trockenraum, GWB)	12,00 m ²
Lagerraum (Trockenraum, GWB)	10,00 m ²
Vorraum (mit GWB)	41,66 m ²
Windfang (mit GWB)	5,53 m ²
Gesamt	113,33 m ²

III. Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit 1. Jänner und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten ohne Anführung von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

IV. Kostentragung des Betriebes

1. Nachdem die Gemeinde bei der ursprünglichen Errichtung des RK-Gebäudes Beiträge zu den Errichtungskosten geleistet hat, wird vereinbart, für den Betrieb des TZ keine Mietkosten zu verrechnen.
2. Die Gemeinde tätigt folgende Investitionen für die Erstaussstattung des Tageszentrums in Höhe von bis zu € 16.000,00: 5 Ruhesessel, versperbarer Schrank, mobiles Paravent für Abtrennung

des Schulungsraumes, Verbreiterung einer Verbindungstür in Lagerraum, Erweiterung Küche mit Herdplatten, Dunstabzug, Backrohr und Geschirrspüler.

Diese Anschaffungen verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

3. Die Reinigung der Räumlichkeiten gemäß Punkt II. Ziff. 1. erfolgt durch das Rote Kreuz. Die hierfür anfallenden Kosten werden in die Gesamtkostenabrechnung aufgenommen.
4. Die Gesamtabrechnung von Einnahmen und Ausgaben eines Betriebsjahres, welches vom 1.1. bis 31.12. des jeweiligen Jahres geht, ist bis zum 30.4. des jeweiligen Folgejahres vom Roten Kreuz zu erstellen. Die Abrechnung enthält alles für ein Förderansuchen an das Land OÖ. notwendigen Daten, die auch unterjährig auf Anforderung für statistische Zwecke zur Verfügung gestellt werden können. Sollte in einem Betriebsjahr ein Verlust auszuweisen sein (Ausgaben übersteigen die Einnahmen des jeweiligen Jahres), wird dieser Verlust zur Gänze von der Gemeinde getragen und dem Roten Kreuz bis spätestens 31.5. des Folgejahres abzugsfrei auf das Konto des Roten Kreuzes überwiesen. Siehe hiezu Beilage 3 Kostenschätzung.

V. Sonstige Vereinbarungen

1. Gefahren aller Art, die vom Seniorentageszentrum oder dessen Betrieb ausgehen, sind vom Roten Kreuz zu tragen. Allfällige in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten hat das Rote Kreuz zu tragen, sind jedoch in die Gesamtkostenaufstellung des Seniorentageszentrums aufzunehmen.
2. Für eine allenfalls erforderliche Versicherung für den Betrieb der Seniorentageszentrums hat das Rote Kreuz Sorge zu tragen.
3. Das Rote Kreuz verpflichtet sich während des aufrechten Vertragsverhältnisses für ein ordentliches und gepflegtes Aussehen des Seniorentageszentrums und die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Verpflichtungen Sorge zu tragen.
4. Änderungen/Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen von dieser Vereinbarung des Formvorbehalts.
5. Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung unterschrieben, wovon je eine das Rote Kreuz und eine die Gemeinde erhält.

Beilagen:

1. Konzept Tagesbetreuung
2. Aktuell geltende Tarife
3. Kostenkonzept
4. Planliche Darstellung der Räumlichkeiten

Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2013 beschlossen.

St. Georgen am Walde, 13. Dezember 2013

Für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde:

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Linz;

Für das Österreichische Rote Kreuz
Landesverband Oberösterreich:

Präsident LAbg. Dr. Walter Aichinger

LGL-Stv. Dir. Mag. Thomas Märzinger

- Förderung für Investitionskosten durch Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales in Höhe von 90 %, maximal jedoch € 15.000,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Ich denke es ist eine gute Einrichtung, speziell für denen, die zu Hause täglich jemanden betreuen. Es haben sich bereits 8 Personen welche diese Einrichtung in Anspruch nehmen wollen gemeldet. Auch Personen welche die Betreuung der zu pflegenden Personen übernehmen haben sich gemeldet. Ich bedanke mich dafür.
- Paul Palmetshofer: Ich finde es sehr gut, dass es solche Einrichtungen gibt, jedoch könnte das Angebot besser sein. Vielleicht wäre es besser einen ganzen Tag wöchentlich anzubieten anstatt einen halben Tag alle zwei Wochen. Könnten wir diese Zeiten erhöhen?
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Ich bin sehr froh darüber, dass dieses Projekt realisiert werden konnte. Es war sehr schwierig dieses Projekt überhaupt genehmigt zu bekommen. Ohne die Mithilfe des Gemeindefarztes und der Landesregierung gäbe es das Seniorenrentageszentrum nicht. Ich denke im Laufe der Zeit werden die Anfragen steigen und darauf müssen wir reagieren.
- Heinrich Haider: Von Politikern wird immer wieder betont, dass die ländliche Entwicklung sehr wichtig ist, jedoch wenn es darum geht etwas zu schaffen, werden immer wieder Steine in den Weg gelegt. Ich möchte mich bei Leopold Buchberger für seinen Einsatz und seine Leistung bedanken. Ohne seine Hilfe gäbe es in St. Georgen kein Seniorenrentageszentrum.
- Thomas Hundegger: Ich halte dieses Tageszentrum auch für eine gute Sache. Wäre es möglich bei guter Nachfrage die Öffnungszeiten auf einen 2. Tag auszuweiten?
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Wir wollten den Standort des Tageszentrums in der Nähe des Roten Kreuzes. Es gibt in diesem Gebäude bereits Platzmangel. Beim Bau des Gebäudes dachte man nicht, dass die Räumlichkeiten so gut genutzt werden. (Miteinander, Essen auf Rädern, Jugend-Rot-Kreuz,...). Meiner Meinung nach ist es jetzt wichtig zu sehen wie dieses Angebot von den Betroffenen angenommen wird.
- Manfred Buchberger: Ich denke es geht nicht um Platzprobleme, sondern es stellt sich die Frage ob bei wöchentlichem Angebot genügend Betreuungspersonal zur Verfügung steht.
- AL Gerald Steiner: In der Vereinbarung mit dem Roten Kreuz sind keine Betreuungstage, bzw. Öffnungszeiten angegeben. Bei großer Nachfrage sind wir flexibel.
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Ich denke auch, dass es eventuell Probleme beim Pflegepersonal geben könnte. Es müssen sich Personen ehrenamtlich zur Verfügung stellen und sie müssen die erforderlichen Kurse absolvieren.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Vereinbarung mit Rotem Kreuz Perg betreffend Betrieb Seniorenrentageszentrum ab 01.01.2014

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

12. Verkehrskonzept Schulgasse

Berichtersteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 05.12.2011:
Verkehrskonzept und „Einbahn“-Verkehrsregelung für Gemeindestraßen „Schulgasse“ und „Schulplatz“
- Machbarkeitsstudie „Umgestaltung Schulstraße“ (Stand: 20.11.2013)
- Verständigung AZ: 612-2013/Bu/St vom 19.11.2013 über Verkehrskonzept Schulgasse an alle Anrainer, Schulbusfahrer, Volksschule, Neue Mittelschule, Musikschule und Kindergarten:
Auf Anregung von Anrainern, der Schulleitungen und Schulbusfahrern hat der Gemeindevorstand am 05.12.2011 an den Kommunalen Mobilitätsmanager Josef Elsener von der Firma Krückl-Seidel-Mayr & Partner ZT-GmbH aus Perg den Auftrag zur Erstellung eines Verkehrskonzepts für die Schulgasse erteilt.
Nach einer intensiven Planungsphase wurde ein Verkehrskonzept für die Schulgasse mit folgenden Schwerpunkten erstellt:
 - Begegnungszone: 20 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung
 - Einbahn-Regelung: Schulgasse als Abkürzung nicht mehr interessant, Vermeidung Ausfahrt bei Pabneukirchener-Kreuzung
 - Ausfahrt für 15-m-Busse im Bereich Feuerwehrhaus möglich
 - Halte- und Parkplätze für Schulbusse
 - Zusätzliche Parkmöglichkeit oberhalb Schulzentrum
 - Buswartehaus und überdachte Radabstellplätze*Der Entwurf des Verkehrskonzepts Schulgasse liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Eine Stellungnahme kann beim Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde **bis 3. Dezember 2013 schriftlich** eingebracht werden.*
Freundliche Grüße
Der Bürgermeister:
Leopold Buchberger
Beilagen: Lageplan
- Stellungnahme von Bruno Genswaid, Markt 12 vom 21.11.2013
- Stellungnahme von Familie Grubich, Markt 31 vom 01.12.2013
- Stellungnahme von Dipl. Päd. DI Klaus Schachenhofer & Elisabeth Holzer, Schulgasse 2 vom 02.12.2013
- Stellungnahme von DI Dr. Franz Hochstöger, Schulgasse 3 vom 03.12.2013
- Ansuchen der Gemeinde um Verordnung der Verkehrsanordnungen durch Bezirkshauptmannschaft Perg
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.12.2013:
Verkehrskonzept Schulgasse (Stand: 06.12.2013) und „Einbahn“-Verkehrsregelung für Gemeindestraßen „Schulgasse“ und „Schulplatz“



Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Das Thema Verkehrskonzept für die Schulgasse beschäftigt uns schon längere Zeit. Es gab massive Interventionen von Schulbusfahrern bezüglich Abstellplätze für Busse. Es soll der große Parkplatz erhalten bleiben, da er auch bei Veranstaltungen genutzt wird.
- Josef Buchberger: Im Bauausschuss haben wir uns intensiv mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt. So ein Verkehrskonzept ist schon lange ein Thema. Bei der Planung wurde auf die Stellungnahmen und Wünsche der Anraine so gut es ging Rücksicht genommen. Wir sind der Meinung, dass dieses Konzept gut durchdacht ist.
- Andreas Payreder: Welches Verkehrszeichen wird bei der Durchfahrt zwischen Genswaiden und Sengstbratl angebracht? Jetzt besteht ein Verkehrsverbot und es fahren dennoch Autos. Ich finde durch dieses Konzept wird die Sicherheit der Schüler verschlechtert.

- AL Gerald Steiner: Zwischen Genswaiden und Sengstbratl wird keine Einbahnstraße montiert, sondern bei der Durchfahrt im Bereich Hochstöger ist ein Einbahn-Verboten-Verkehrszeichen mit der Zusatztafel ausgenommen Anrainer und Radfahrer vorgesehen, sowie im Bereich des Wartehauses für die herabkommenden Fahrer.
- Thomas Hundegger: Ich finde es nicht gut, dass der untere Teil der Schulstraße von jedem befahren werden kann. Dadurch werden die Kinder noch mehr gefährdet. Auch eine Begegnungszone finde ich nicht für sinnvoll, da die jetzigen Hinweistafeln nicht beachtet werden. Mein Vorschlag wäre: Warum lassen wir nicht das temporäre Fahrverbot im unteren Teil der Schulgasse so wie es bisher war und machen bei der Schleppkurve keine „Einbahn-Verboten“, sondern eine Fahrbahn in beide Richtungen. Ich sehe keinen Vorteil bei einer Einbahn. Die Straße im Bereich der Parkplätze wird, denke ich, ohnehin breiter und man sieht auch den Gegenverkehr kommen.
- Friedrich Hochstöger: Größere Busse können bei der unteren Kreuzung der Schulgasse nicht fahren, da sie mit dem Fahrzeug am Asphalt streifen. Wie sind diese bis jetzt zum Schulparkplatz gekommen und wie wäre das in Zukunft geplant?
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Jetzt fahren Busse Richtung FF-Haus und über die Schleife zum Schulparkplatz. Geplant ist, dass alle Busse von der unteren Kreuzung bis zum Schulparkplatz fahren.
- Paul Palmeshofer: Im Moment sind die Fahrer die die Abkürzungen über die Schulgasse nehmen das Problem. Warum kann nicht nur der untere Teil der Schulgasse als Fahrverbotszone gelten? Ich würde nicht gerne in einer Einbahnstraße wohnen.
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Wenn das Verkehrskonzept nicht umgesetzt wird, hab ich kein Problem damit. Die Umsetzung kostet sehr viel Geld, dass wir uns auch sparen können. Der Wunsch von den Schulbusfahrern und den Direktoren war es, ein Verkehrskonzept zu machen, bei dem die Sicherheit der Schüler im Vordergrund steht. Wird das Verkehrskonzept nicht verwirklicht, möchte ich nicht dass zu einem späteren Zeitpunkt gefragt wird, weshalb nichts gemacht wurde.
- Manfred Buchberger: Das Problem ist, es wurden die Verkehrsvorschriften nicht eingehalten. Ich denke diese werden auch wenn das neue Konzept durchgesetzt wird, nicht eingehalten. Man sollte sich überlegen, ob diese Planung die Situation verbessert.
- Josef Buchberger: Es kann niemand sagen ob dieses Konzept die beste Lösung ist. Wir müssen uns an einen Verkehrsplaner halten, da er Erfahrungen mit solchen Themen hat.
- Andreas Payreder: Die Schulbusse fahren rückwärts in die Parkplätze. Wo ist dabei Sicherheit für Schüler gegeben? Wenn ein kleines Kind hinter einen Bus steht, kann der Fahrer dieses nicht sehen.
- AL Gerald Steiner: Dieser Vorschlag bezüglich eigene Busstellplätze und das rückwärts Einparken kam von den Schulbusfahrern.
- Franz Temper: Ich stelle die Kompetenz des Planers nicht in Frage. Er wird sich dabei schon etwas gedacht haben, aber ich glaube die örtlichen Gegebenheiten kennen wir St. Georgener besser. Wichtig ist, dass die Parkplätze von allen Personen genutzt werden können.
- Heinrich Haider: Es kann über dieses Thema noch stundenlang diskutiert werden. Es ist offensichtlich, dass es noch Probleme mit diesem Konzept gibt.
- AL Gerald Steiner: Ich gebe Josef Buchberger Recht. Dieses Problem in der Schulgasse beschäftigt uns seit Jahren. Jetzt wurde ein Verkehrsplaner, der Erfahrung mitbringt hinzugezogen, alles wurde geplant und im Bauausschuss sorgfältig beraten. Jeder wusste dass die Planung bereits abgeschlossen ist und jetzt wird dieses Konzept komplett in Frage gestellt. Schade um das Geld das für die Planung bereits bezahlt wurde.

- Thomas Hundegger: Das ganze Schicksal unserer Kinder in die Hände eines Verkehrsplaners zu legen, finde ich nicht gut. Mein Vorschlag ist diesen Tagespunkt abzusetzen, da noch zu viele Fragen ungeklärt sind.
- Karl Gruber: Ich finde durch dieses Konzept wird das Verkehrsaufkommen in der Schulgasse mehr.
- Martin Buchberger: Dieses Thema wurde jahrelang besprochen. Es wurde sich beraten und vom Verkehrsplaner ist ein Konzept erstellt worden. Jeder, auch Anrainer konnten ihre Meinungen dazu abgeben. Ich finde die Situation wird durch dieses Konzept nicht verschlechtert, sondern verbessert.
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Ich bin dafür, dass wir den Punkt bis zur nächsten Sitzung zurücksetzen. Der Bauausschuss hat diesen Tagespunkt einstimmig beschlossen und jetzt treten unmögliche Fragen dazu auf. Bei einigen scheint es mir als hätten Sie von diesem Thema noch nie etwas gehört. Bringen wir bis zur nächsten Sitzung keine Lösung zu Stande, ist dieses Thema für mich erledigt. Ich bitte den Bauausschuss und die ÖVP-Fraktion sich bezüglich dieses Themas noch einmal sorgfältig zu beraten.
- Josef Buchberger: Ich sehe darin kein Problem dieses Thema nochmals im Bauausschuss zu behandeln, jedoch bitte ich um Teilnahme der Fraktionsobleute und der Vizebürgermeister bei der Sitzung.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Zurückverweisung an den Bauausschuss zur neuerlichen Beratung und Erstellung eines Verkehrskonzepts für die Schulgasse

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja:
 - ÖVP-Fraktion
 - Leopold Buchberger
 - Heinrich Haider
 - Josef Buchberger
 - Barbara Kurzbauer
 - Maria Haider
 - Siegfried Prandstätter
 - Manfred Buchberger
 - Reinhard Haider
 - Paula Raffetseder
 - Martin Buchberger
 - Erna Kurzbauer
 - Herta Aumayer
- Stimmenthaltung: Herbert Offenthaler

13. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Umwidmung von Grundstücken im Bereich Ebenedt und Langegg, KG Henndorf (Andreas und Daniela Schartmüller, Ebenedt 2/1; Monika Irrgeher, Ebenedt 50/1; Johann und Cäcilia Höbarth, Ebenedt 39/2; Johann Grünsteidl, Ebenedt 7)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Herr Johann Grünsteidl nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt die Befangenheit war, da er persönlich davon betroffen ist.
- Gemeinderatsbeschluss vom 06.09.2013:
Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Umwidmung von Grundstücken im Bereich Ebenedt und Langegg, KG Henndorf, gemäß Änderungsplan vom 06.09.2013 (Andreas und Daniela Schartmüller, Ebenedt 2/1; Monika Irrgeher, Ebenedt 50/1; Johann und Cäcilia Höbarth, Ebenedt 39/2; Johann Grünsteidl, Ebenedt 7)



- Verständigung gemäß § 36 (4) OÖ. ROG 1994 idgF aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften AZ 031-2-31-2013/Bu/Ge am 30.09.2013 bezüglich Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 31, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 5
- Keine Stellungnahmen von Antragsteller, Grundeigentümer und betroffenen Nachbarn

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, RÖ-Ö-308442/4-2013-Katz/Rö vom 21.10.2013:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Seitens der Örtlichen Raumordnung wird mitgeteilt, dass die o.a. Planungsvorhaben (Änderung FWP und des ÖEK) entsprechend den Planunterlagen mit dem Änderungsvermerk vom 6. September 2013 zustimmend zur Kenntnis genommen werden.
Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.12.2013:
 Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Umwidmung von Grundstücken im Bereich Ebenedt und Langegg, KG Henndorf, gemäß Änderungsplan vom 06.09.2013 (Andreas und Daniela Schaftmüller, Ebenedt 2/1; Monika Irrgeher, Ebenedt 50/1; Johann und Cäcilia Höbarth, Ebenedt 39/2; Johann Grünsteidl, Ebenedt 7)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Umwidmung von Grundstücken im Bereich Ebenedt und Langegg, KG Henndorf, gemäß Änderungsplan vom 06.09.2013 (Andreas und Daniela Schaftmüller, Ebenedt 2/1; Monika Irrgeher, Ebenedt 50/1; Johann und Cäcilia Höbarth, Ebenedt 39/2; Johann Grünsteidl, Ebenedt 7)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

14. Gerhard und Maria Haider, Ottenschlag 64; Manfred und Anita Harrucksteiner, Ottenschlag 49/1; Sonja Puchberger, 4111 Walding, Reiterstraße 6b/17; Anschuchen um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.6 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.33 für die Umwidmung von Grundstücken im Bereich Brücklwald, KG Henndorf; Grundsatzbeschluss

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Ermittlungsverfahren für Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen für Abwasserbeseitigungsanlage und Verkehrsfläche gemäß Oö. Raumordnungsgesetz im November 2012

- Folgende Ansuchen um Rückwidmungen in Grünland sind beim Gemeindeamt eingelangt:

Name, Adresse	Ansuchen vom	Grundstücke	Katastralgemeinde
Sonja Puchberger 4111 Walding, Reiterstraße 6b/17	03.12.2012	893/1, 893/2, 892/1, 1023/6, 1032/1	Henndorf
Gerhard und Maria Haider, Ottenschlag 64	03.12.2012	1023/7, 1023/10	Henndorf
Manfred und Anita Harrucksteiner, Ottenschlag 49/1	04.12.2012	1021/2	Henndorf
Helmut und Annemarie Gruber 4300 St. Valentin, Burggasse 5	06.12.2013	892/3, 892/4	Henndorf

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses an den Gemeinderat vom 11.06.2013:
Grundsatzbeschluss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 und Änderungen des Flächenwidmungsplans Nr. 3 und Rückwidmungen von Dorfgebiet/Betriebsbaugebiet in den Streusiedlungsgebieten Langegg, Ottenschlag, Brücklwald und beim Betriebsbaugebiet Pflegekreuz
- Ortsplanerische Stellungnahme von DI Gottfried Seyr vom 03.12.2013:

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1. 1. Vorhaben

- *Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ÖEK 1.0:*

Die Gemeinde beabsichtigt, den Funktions- und Strukturplan M 1 : 5000 für die Ortschaften Ottenschlag und Brücklwald im Bereich der Rotte Brücklwald dergestalt abzuändern, dass der „Baulandbereich mit überwiegend dörflichem Charakter“ gelöscht wird.

Begründet wird die Abänderung des Entwicklungskonzeptes damit, dass die Löschung des Baulandbereiches im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegt.

*Das öffentliche Interesse ist darin begründet, dass sich seit der Anfang der 90er-Jahre erfolgten Baulandwidmung die damals im Gemeinderat gehegte Hoffnung, dadurch Bauland für Bewohner aus Brücklwald und Umgebung zur Verfügung stellen zu können. Im Zuge der Erstellung des ÖEK 1.0 wurde im Jahr 2000 wurde diese Planungsabsicht sowohl in den Ziel- und Maßnahmenkatalog des ÖEK übernommen („**Lückenauffüllungen, Lückenschlüsse und Baulandabrundungen im Bereich der Ortschaften [.....] Brücklwald [.....] innerhalb der in den Plandarstellungen vorgesehenen Siedlungsgrenzen**“) als auch in den Funktions- und Strukturplan durch Abgrenzung eines der damaligen Bauland-Dorfgebiet-Widmung entsprechenden „Baulandbereiches mit überwiegend dörflichem Charakter“ übernommen. An der Tatsache, dass keine Bautätigkeit stattfand, hat sich auch nach Inkrafttreten des ÖEK nichts geändert.*

Ein weiteres Problem, das eine im öffentlichen Interesse gelegene Löschung des bisherigen Baulandbereiches in Brücklwald rechtfertigt, ist die Tatsache, dass es keine öffentliche oder genossenschaftliche Wasserversorgung gibt und laut Aussage des Bürgermeisters die Einzelversorgung der Wohngebäude in Trockenzeiten immer wieder Schwierigkeiten bereitet. Eine öffentliche oder genossenschaftliche Versorgung würde daher nur mit großem

gemeinwirtschaftlichen Aufwand zu bewerkstelligen sein, der in keinem Verhältnis zum erzielbaren Nutzen in Form einiger weniger möglicher neuer Wohngebäude steht.

Schließlich ist die geplante Löschung des Baulandbereiches in Brückwald auch im privaten Interesse der dortigen Grundeigentümer, da den derzeit vorgeschriebenen Aufschließungsabgaben für den Ortskanal kein erwartbarer Nutzen in Form von Einnahmen aus Grundstücksverkäufen gegenüber steht.

- Rückwidmungen im Flächenwidmungsplan im Rahmen der FW 3.33:

Die Gemeinde beabsichtigt, die unbebauten, im Flächenwidmungsplan FW 3.0 als Bauland-Dorfgebiet (D) gewidmeten Grundstücke 892/3, 892/4, 1021/2, 1023/5 und 1023/6 sowie Teilflächen der Parzellen 892/1, 893/1, 893/2, 1023/7 und 1032/1 in Grünland-Land- und Forstwirtschaft umzuwidmen.

Die Begründung für die Rückwidmung ergibt sich aus den oben getätigten Ausführungen, wonach auch in fernerer Zukunft eine Bautätigkeit auf den unbebauten Grundstücken nicht zu erwarten ist. Die Grundstückseigentümer sind derzeit damit konfrontiert, eine Aufschließungsabgabe auf das bisher nicht konsumierte Bauland bezahlen zu müssen, obwohl keine realistische Chance auf Verwertung des Baulandes absehbar ist. Die Vorschriften an die einzelnen Grundbesitzer bewegen sich bei den flächenmäßig größeren Grundstücken in einem Bereich, der für die Grundeigentümer in Einzelfällen an die finanzielle Substanz geht.

- Neuwidmung im Flächenwidmungsplan im Rahmen der FW 3.33:

Im Gegenzug beabsichtigt die Gemeinde, eine Teilfläche der Parzelle 1023/7 von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen und auf der neugewidmeten Fläche eine Schutzzone im Bauland – Bauliche Maßnahme (Bm) auszuweisen.

Die Begründung für die geringfügige Bauland-Neuwidmung ergibt sich aus der Tatsache, dass der als Dorfgebiet gewidmete Bauplatz 1023/10 sehr klein ist (502m²) und daher die zur Umwidmung in Dorfgebiet vorgesehene Teilfläche der Parzelle 1023/7 bereits jetzt als Hausgarten genutzt wird und im Falle einer geringfügigen Vergrößerung des Gebäudebestandes herangezogen werden könnte.

1. 2. Situation

Die zur KG. Ottenschlag gehörende Rote Brückwald besteht im unmittelbaren Bereich des bestehenden Dorfgebietes aus fünf Wohnhäusern, die sich innerhalb des sich beiderseits des sich entlang des Güterweges Ottenschlag erstreckenden Baulandes befinden, sowie aus einer knapp außerhalb des Baulandes gelegenen ehemaligen, nunmehr als Wohnhaus genutzten Landwirtschaft und einem landwirtschaftlichen Anwesen etwas weiter südlich davon. Die Entfernung zum nächstgelegenen Ort mit weitgehend zusammenhängender Bebauung (Ottenschlag) beträgt ca. 1 km, während der Gemeindehauptort St. Georgen am Walde rund 5,7 km entfernt ist. Vorherrschende Siedlungsstruktur ist die Streusiedlung mit vereinzelt in die Streusiedlung eingebetteten Kleindörfern, wie z. B. Ottenschlag. Die Baulandwidmung in der Rote Brückwald erfolgte, wie oben schon dargelegt, aus der Überlegung heraus, durch Bereitstellung von Baulandbereichen, die sich aus der Anordnung der bereits bestehenden Wohnhäuser bzw. (ehemaliger) landwirtschaftlicher Anwesen dafür angeboten hatten, die Abwanderung der jungen Bevölkerung aus dem Streusiedlungsbereich zumindest teilweise abschwächen zu können.

So wie in Brückwald wurde auch in anderen Teilen des Streusiedlungsgebietes vorgegangen und gleichartige Baulandbereiche geschaffen, wie z. B. in Ebenedt und Langegg, Henndorf, Pannschab, Unterweg und Friesenegg. Bei der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes um das Jahr 2000 herum wurden diese Standorte in den Struktur- und Funktionsplänen als jene Bereiche aufgenommen, die die Errichtung von Wohnhäusern auch im Streusiedlungsgebiet ermöglichen sollen. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigte allerdings, dass diese Bestrebungen nicht von Erfolg gekrönt waren.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

2. 1. Notwendigkeit der Abänderung des Funktions- und Strukturplanes:

Für den Fall, dass sich der Gemeinderat für die Umwidmung des unbebauten Baulandes in Grünland-Land- und Forstwirtschaft ausspricht, ist auch der Funktions- und Strukturplan dahingehend zu ändern, dass der gesamte Baulandbereich in Brücklwald gelöscht wird. Damit soll sichergestellt werden, dass weder seitens der Gemeinde noch seitens der Grundeigentümer in Brücklwald in der Zukunft ein Umdenken stattfindet und womöglich wieder Begehrlichkeiten in Richtung Baulandwidmung aufkommen.

2. 2. Abänderung des Flächenwidmungsplanes:

- **Bauland-Rückwidmung:**

Die Beweggründe für die Rückwidmung der unbebauten Baulandflächen in Brücklwald wurden im Rahmen der obigen Grundlagenforschung schon ausführlich beschrieben und brauchen daher hier nicht wiederholt werden. Tatsache ist, dass sich die vor rd. zwei Jahrzehnten im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes FW 2.0 von der Gemeinde angestellten Überlegungen, durch Festlegungen von Baulandbereichen im Streusiedlungsgebiet, die Abwanderung abschwächen ließe, zum Großteil nicht realisieren ließen. Es ist daher auch im Sinne des Ortsplaners, wenn diese Bauland-Inseln aus dem Flächenwidmungsplan verschwinden. Bezüglich der bestehenden Wohngebäude wird mit Hinweis auf die am 02. 12. 2013 am Gemeindeamt stattgefundene Besprechung mit DI. Katzensteiner (Örtl. Raumordnung) und DI. Goldberger (Naturschutz) angeregt, die Widmung als Dorfgebiet, eingeschränkt auf den jeweiligen Bauplatz aufrecht zu erhalten.

- **Bauland-Neuwidmung:**

Unter Bezugnahme auf die Beschreibung des Vorhabens (kleiner bestehender Bauplatz, östlich angrenzende Teilfläche der Parzelle 1023/7 ist Hausgarten) wird auch dieses Vorhaben seitens des Ortsplaners positiv beurteilt. Allerdings ist dabei die Nähe zur im Norden angrenzenden Waldfläche zu beachten. Dazu hat die Gemeinde eine forstfachliche Stellungnahme (GZ. Forst80-39-2013 vom 10. 10. 2013) einholen lassen, in der empfohlen wird, das neu zu widmende Bauland mit einer Schutzzone im Bauland – bauliche Maßnahme (Bm) zu versehen, in welcher lediglich die Errichtung von Nebengebäuden zulässig ist.

3. ERKLÄRUNG ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Gemäß § 33(7) Oö. ROG 1994 i. d. g. F. ist eine Umweltprüfung dann nicht erforderlich, wenn es sich bei der geplanten Änderung um eine geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt. Dieser Passus trifft auf die gegenständliche Änderung zu, sodass eine Umweltprüfung im Sinne des § 33 (7) Oö. ROG 1994 entfallen kann.

4. ZUSAMMENFASSUNG

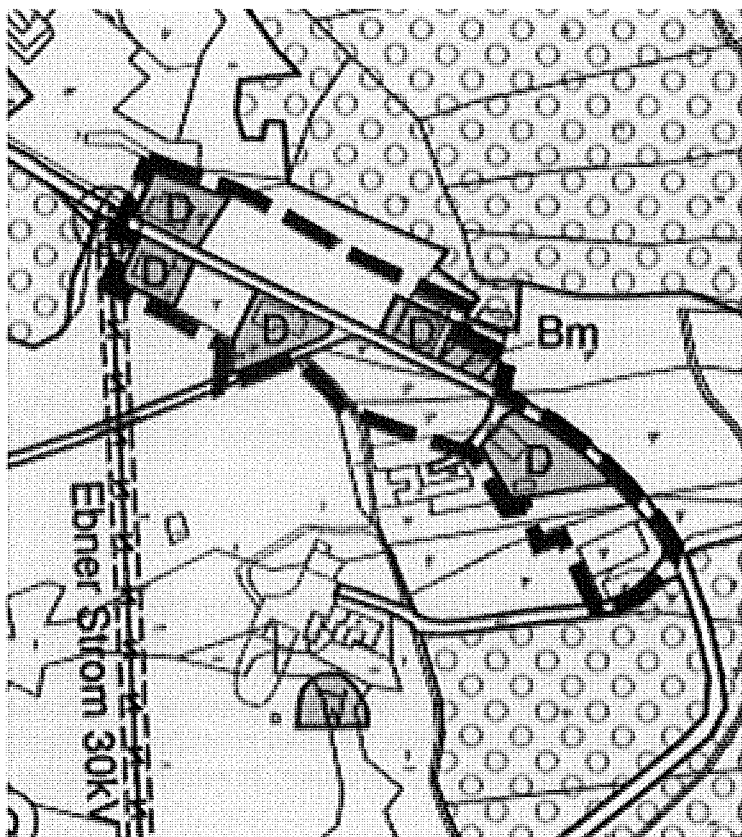
Die geplante Abänderung des zum ÖEK gehörenden Funktions- und Strukturplanes in der Form, dass der Baulandbereich in der Rotte Brücklwald aus der Plandarstellung entfernt wird, liegt im öffentlichen Interesse der Gemeinde, da erstens kein Interesse an einer Verwendung des Baulandes vorlag und auch in Zukunft keines vorliegt und zweitens der wirtschaftliche Aufwand der Gemeinde (z. B. für die Schaffung einer Wasserversorgung) in keinem Verhältnis zum erwartbaren Nutzen steht. Aus diesem Grund wird diese Änderung seitens des Ortsplaners ausdrücklich befürwortet.

Aus den gleichen Beweggründen wird die Rückwidmung der unbebauten Baulandflächen in Grünland-Land- und Forstwirtschaft befürwortet. Für die bestehenden Wohngebäude soll die Dorfgebiet-Widmung aufrecht bleiben, da es für den Ortsplaner keinen Unterschied macht, ob im Flächenwidmungsplan an der betreffenden Stelle ein Bauplatz mit der Farbgebung Ocker und dem Buchstaben D dargestellt ist oder ob sich an gleicher Stelle eine mit einem + und fortlaufender Nummer gekennzeichnete Fläche befindet, für die laut Legende „die Widmung Dorfgebiet festgelegt ist.“

Ebenso wird die geringfügige Erweiterung des Dorfgebietes auf einer Teilfläche der Parzelle 1023/7 im Anschluss an die Parzelle 1023/10 befürwortet, da diese Fläche bereits jetzt als Hausgarten genutzt wird und die sehr kleine, mit einem Hauptgebäude bebaute Parzelle 1023/10

mit 502m² für die allfällige Errichtung eines Nebengebäudes (Garage, Gartenhütte etc.) keinen Spielraum mehr bietet. Auf die Empfehlung in der forstfachlichen Stellungnahme, das neue Bauland mit einer Schutzzone im Bauland – bauliche Maßnahme (Bm) zu versehen, wird ausdrücklich verwiesen.

- Lokalausgleich durch Amt der Oö. Landesregierung, DI Friedrich Katzensteiner (Raumordnung) und DI Harald Goldberger (Naturschutz) am 02.12.2013



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.12.2013:
Grundsatzbeschluss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.6 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.33 für Umwidmung der Grundstücke 892/1, 892/3, 892/4, 893/1, 893/2, 1021/2, 1023/5, 1023/6, 1023/7, 1023/10, 1032/1, KG Henndorf, von Dorfgebiet in Grünland in der Rotte Brücklwald (Gerhard und Maria Haider, Ottenschlag 64; Manfred und Anita Harrucksteiner, Ottenschlag 49/1; Sonja Puchberger, 4111 Walding, Reiterstraße 6b/17; Helmut und Annemarie Gruber, 4300 St. Valentin, Burggasse 5)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.6 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.33 für Umwidmung der Grundstücke 892/1, 892/3, 892/4, 893/1, 893/2, 1021/2, 1023/5, 1023/6, 1023/7, 1023/10, 1032/1, KG Henndorf, von Dorfgebiet in Grünland in der Rotte Brücklwald (Gerhard und Maria Haider, Ottenschlag 64; Manfred und Anita Harrucksteiner, Ottenschlag 49/1; Sonja Puchberger, 4111 Walding, Reiterstraße 6b/17; Helmut und Annemarie Gruber, 4300 St. Valentin, Burggasse 5)

Abstimmung:

Art: Handerheben

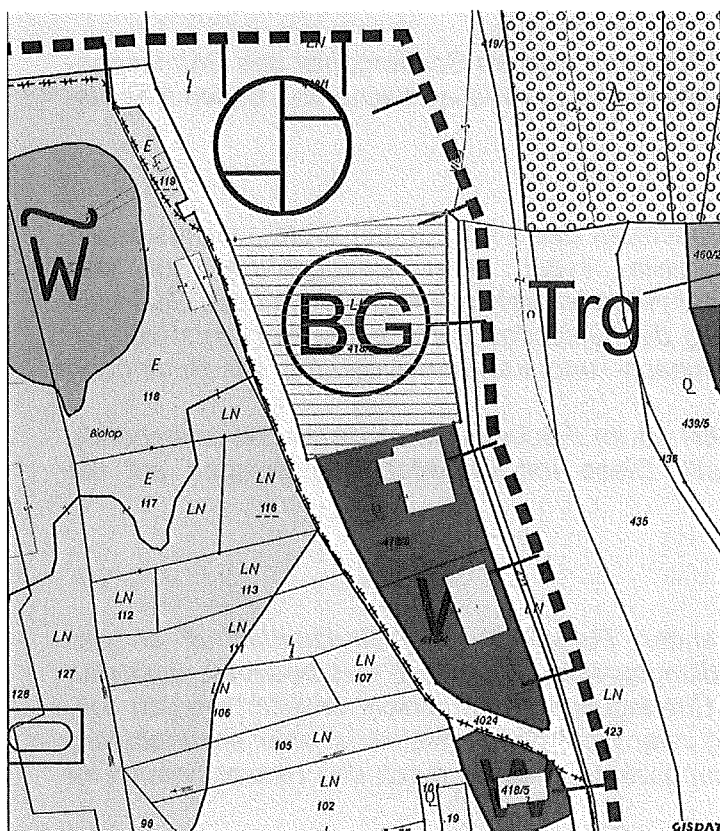
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

15. Leopold und Theresia Kagerhuber, Teichweg 1, Ansuchen um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.7 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.34 für die Umwidmung des Grundstücks 418/2, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet, Grundsatzbeschluss

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Ansuchen von Leopold und Theresia Kagerhuber, Teichweg 1, vom 21.11.2013 betreffend Flächenwidmungsplanänderung des Grundstücks 418/2, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet:
Honorarkosten: angenommene Kosten ca. € 2.400,00
„ ... Hingewiesen wurde seitens der Marktgemeinde, dass beim gegenständlichen Grundstück im westlichen Bereich ein Freizeitgelände vorhanden ist. Etwaiges Konfliktpotential sind den Antragstellern bekannt.“



- Ortsplanerische Stellungnahme von DI Gottfried Seyr vom 26.11.2013

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1. 1. Vorhaben

Seitens der Grundeigentümer, Leopold und Theresia Kagerhuber wurde der Antrag Umwidmung der Parzelle 418/2, KG. St. Georgen am Walde von Grünland- Land- und Forstwirtschaft im Bauland-Wohngebiet (W). Begründet wird der Antrag mit der Schaffung eines Bauplatzes für den Eigenbedarf.

1. 2. Situation

Die Parzelle 418/2 schließt im Norden an eine aus drei bebauten Bauplätzen bestehende, als Wohngebiet gewidmete Baulandinsel an. Die Parzelle hat ein Ausmaß von 2.152 m² und fällt mit mittlerer Neigung von Ostsüdost nach Westnordwest um ca. zehn Meter ab. Erschlossen ist das Grundstück durch die zum Parkplatz des westlich der Straße gelegenen Erholungszentrums

führende Zufahrtsstraße. Das Erholungszentrum besteht aus einem Schwimmteich samt Liegewiese und Umkleidekabinen sowie aus einem Beach-Volleyball-Platz. In Zukunft ist auch eine Stockhalle geplant. Der nicht befestigte Parkplatz für das Erholungszentrum befindet sich an der Nordseite des Erholungszentrums, sodass an dem zur Umwidmung in Wohngebiet vorgesehenen Grundstück vorbeigefahren werden muss. Eine Anschlussmöglichkeit an den Ortskanal ist vorhanden, ebenso der Anschluss an die genossenschaftliche Ortswasserleitung.

1. 3. Aktuelle Widmungen und Ersichtlichmachungen

- **Aktuelle Widmungen:**

Das Grundstück 418/2 sowie das nördlich angrenzende Grundstück 418/1 sind als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmet.

Das Grundstück 418/2 wird sowohl auf der west- als auch auf der Ostseite durch eine öffentliche Verkehrsfläche (Parz.-Nr. 424 - Teichweg) begrenzt.

Die südlich angrenzende Parzelle 418/4 ist als Wohngebiet gewidmet und mit einem Wohnhaus bebaut.

Die westlich des Teichweges angrenzenden Parzellen sind als Sondergebiet des Grünlandes-Erholungsfläche (Badeteich und Sportplatz) gewidmet. Die Wasserfläche des Badeteiches ist als stehendes Gewässer ausgewiesen.

- **Ersichtlichmachungen:**

Rund um das Erholungszentrum ist unter Einschluss des bestehenden Wohngebietes sowie der zur Umwidmung vorgesehenen Parzelle 418/2 unter Bezugnahme auf den Gefahrenzonenplan der Gemeinde ein Violetter Hinweisbereich „Beschaffenheit des Geländes (BG)“ ausgewiesen, welcher eine Beurteilung des Geländes durch einen Sachverständigen der zuständigen Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung zur Bedingung macht.

Auf der nördlich angrenzenden Parzelle 418/1 ist im Flächenwidmungsplan das bestehende Pumpwerk der Ortswasserleitung dargestellt. Diese hat keinerlei Auswirkungen auf die umliegenden Widmungen.

1. 4. Örtliches Entwicklungskonzept

Im zum Örtlichen Entwicklungskonzept gehörenden Funktions- und Strukturplan ist an der derzeitigen Baulandgrenze eine sogenannte Siedlungsgrenze dargestellt, was bedeutet, dass das Bauland an dieser Stelle aus standortbedingten Überlegungen heraus nicht erweitert werden soll. Diese Siedlungsgrenze ist in der Plandarstellung zwar nicht begründet, es ist aber anzunehmen, dass ihre Darstellung durch die Nähe zum Erholungszentrum sowie durch den Hinweisbereich im Gefahrenzonenplan erfolgt ist.

Darüber hinaus ist die Parzelle 418/2 ebenso wie die nord- und nordöstlich daran angrenzenden Parzellen als Erweiterungsflächen für das bestehende Naherholungsgebiet ausgewiesen.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

2. 1. Notwendigkeit der Abänderung des Funktions- und Strukturplanes:

Für den Fall, dass sich der Gemeinderat für die Widmung der Parzelle 418/2 als Wohngebiet ausspricht, ist auch der Funktions- und Strukturplan dahingehend zu ändern, dass die bestehende Siedlungsgrenze entfernt bzw. verlegt und die Darstellung des Naherholungsgebietes gelöscht wird.

Dazu wird aus ortsplanerischer Sicht jedoch festgestellt, dass die Siedlungsgrenze sehr wohl mit Bedacht festgelegt wurde, denn es ist unbestritten, dass das angrenzende Freizeitzentrum während der Betriebszeiten eine nicht unerhebliche Lärmquelle darstellt, die nicht ohne größere Zerwürfnisse zwischen Benützern, Anrainern **und der Gemeindevertretung** abgestellt werden kann. Auch wenn seitens der Bauwerber betont werden sollte, dass diese Problematik bekannt sei und der von den Erholungssuchenden ausgehende Lärm selbstverständlich geduldet werde, darf nicht vergessen werden, dass nur eine Person der dort künftigen lebenden Familie mit dem Freizeitlärm aufgewachsen ist. Es ist außerdem nicht auszuschließen, dass das Grundstück wie auch immer in fremde Hände gerät und dann von fremden Personen bewohnt wird, die sich mit

dem vom Erholungszentrum ausgehenden Lärm partout nicht anfreunden können oder wollen. Diskussionen über den Fortbestand der Freizeitanlage sind damit vorprogrammiert. Aus ortsplanerischer Sicht ergeht daher die Empfehlung, die Siedlungsgrenze **nicht** zu verlegen. Die Löschung der Darstellung des Naherholungsgebietes auf Parzelle 418/2 stellt aus ortsplanerischer Sicht hingegen kein Problem dar, da es sich ohnehin nur um eine generalisierte Darstellung handelt und eine allfällige diesbezügliche Inanspruchnahme auf Grund der Besitzverhältnisse eher theoretischer Natur wären.

2. 2. Abänderung des Flächenwidmungsplanes:

Eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes in der Form, dass die Parzelle 418/2 als Bauland-Wohngebiet (W) gewidmet wird, wird seitens des Ortsplaners aus den gleichen Motiven wie den oben geschilderten ähnlich kritisch gesehen. Dazu kommt, dass, wie in der Grundlagenforschung schon dargestellt, die Parzelle 418/2 innerhalb eines Hinweisbereiches bezüglich der Beschaffenheit des Geländes liegt. Laut dem Ziel- und Maßnahmenkatalog des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (§1 (2) Z. 2. 2) soll die Gemeinde **vor** Baulandausweisungen in Hinweisbereichen die zuständige Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung beiziehen.

Der Gemeinde wird daher aus ortsplanerischer Sicht empfohlen, der Abänderung des Flächenwidmungsplanes aus den genannten Gründen **nicht** näher zu treten.

3. ERKLÄRUNG ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Für den Fall, dass die Gemeinde die Baulandwidmung auf Parzelle 418/2 befürwortet, wird im Zusammenhang mit der strategischen Umweltprüfung (SUP) festgestellt, dass eine Umweltprüfung gemäß § 33 (7) Oö. ROG 1994 i. d. g. F. nicht erforderlich ist, da es sich bei der geplanten Änderung um eine geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Die zur Umwidmung in Wohngebiet vorgesehene Parzelle 418/2 befindet sich zwar im unmittelbaren Anschluss an eine nördlich des Hauptortes gelegene Baulandinsel, gleichzeitig aber auch in unmittelbarer Nähe zur örtlichen Freizeitanlage, weshalb im Örtlichen Entwicklungskonzept eine Siedlungsgrenze ausgewiesen ist und daher auf dem geplanten Umwidmungsstandort eine Baulandwidmung vorerst unzulässig ist. Begründet wird die Siedlungsgrenze sowohl mit den von der Freizeitanlage ausgehenden Lärmemissionen als auch von der Ausweisung des Areals als Hinweisbereich bezüglich der Beschaffenheit des Geländes im Gefahrenzonenplan der Gemeinde, weshalb auch ein Gutachten von der Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen wäre. Darüber hinaus ist der Bereich im Funktions- und Strukturplan als Naherholungsgebiet ausgewiesen.

Auf Grund der angeführten Vorbehalte wird der Gemeinde seitens des Ortsplaners empfohlen, dem Antrag auf Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes **nicht** näher zu treten.

- Vorentwurf durch Architekt MMag. Norbert Haderer für Erweiterung der Sport- und Freizeitzentrum, BA 01, mit Asphaltstockhalle, Beachvolleyballplatz und Funccourt vom 23.01.2012: Hochbautechnische Stellungnahme durch ÖISS, Landessportdirektion, Sport-512.956/15-2013 vom 17.06.2013
- Asphaltstockhalle ist direkt gegenüber dem beantragten Bauplatz geplant
- Baubeginn wurde von LH-Stv Josef Ackert für 2014/2015 in Aussicht gestellt.
- 2. Bauabschnitt (Fussballplatz) mit Erweiterung Richtung Norden nicht mehr realisierbar, da Grundstück voraussichtlich nicht mehr verfügbar ist.
- Bauwerber: Mario und Veronika Lumetsberger, Teichweg 2
- Grundstücksgröße 2.152 m²: Teilung in 2 Bauplätze möglich

- Lokalausweis durch Amt der Oö. Landesregierung, DI Friedrich Katzensteiner (Raumordnung) und DI Harald Goldberger (Naturschutz) am 02.12.2013:
 - Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes notwendig: Gemeinde müsste argumentieren warum ein zusätzlicher Bauplatz ein größeres öffentliches Interesse darstellt, als die Absicherung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen.
 - Ablehnende Stellungnahme seitens Abteilung Raumordnung wird in Aussicht gestellt.
- Mehrstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.12.2013:
Ablehnung des Grundsatzbeschluss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.7 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.34 für Umwidmung des Grundstücks 418/2, KG St. Georgen am Walde von Grünland (Freihaltezone für Freizeiteinrichtungen) in Wohngebiet (Leopold und Theresia Kagerhuber, Teichweg 1)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Karl Gruber: Ich sehe bei einer Umwidmung des Grundstückes keine Probleme aufkommen. Es sind bereits Häuser an den Nachbarsgrundstücken errichtet. Wenn jemand bauen will, möchte ich keine Steine in den Weg legen.
- Thomas Hundegger: Ich finde die Begründungen der negativen Stellungnahme des Ortsplaners bezüglich Lärmbelästigung und Wildbach- und Lawinengefahr sehr fragwürdig.
- AL Gerald Steiner: Lt. DI Katzensteiner muss ein Ansuchen um die Versetzung der Siedlungsgrenze mit einem öffentlichen Interesse begründet werden.
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Es ist für jederman möglich einen Antrag am Gemeindeamt einzubringen. Ich habe Veronika und Mario Lumetsberger über unsere Bedenken bezüglich Lärmbelästigung hingewiesen, jedoch bleiben sie bei ihrem Antrag.
- Manfred Buchberger: Ich denke der Lärm von der geplanten Stockhalle ist sicher kein Problem.
- Franz Kastenhofer: Was ist mit dem Freizeitzentrum? Wo würde dies gebaut werden?
- AL Gerald Steiner: Das Freizeitzentrum ist direkt gegenüber der Parzelle, welche umgewidmet werden soll geplant.
- Reinhard Haider: Wenn wir jetzt für diesen Tagespunkt stimmen, wie geht das Verfahren weiter? Wird dann das Grünland sofort in Wohngebiet geändert?
- AL Gerald Steiner: Nach einem Beschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens werden alle betroffenen Antragsteller, Nachbarn und Behörden verständigt und sie haben die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Nach vorliegen der Stellungnahmen hat nochmals der Gemeinderat darüber zu entscheiden.

Antragsteller: Barbara Kurzbauer

Antrag:

Geheime Abstimmung mit Stimmzetteln gemäß § 51 (3) GemO

Abstimmung:

Art: Handheben

Ergebnis:

- Ja: Barbara Kurzbauer
Erna Kurzbauer
Josef Buchberger
Siegfried Prandstätter
Maria Haider
Martin Buchberger
Manfred Buchberger
Herta Aumayer
Herbert Offenthaler

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.7 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.34 für Umwidmung des Grundstücks 418/2, KG St. Georgen am Walde von Grünland (Freihaltezone für Freizeiteinrichtungen) in Wohngebiet (Leopold und Theresia Kagerhuber, Teichweg 1)

Abstimmung:

Art: geheim mittels Stimmzettel

Ergebnis:

- Ja: 16
- Nein: 8
- Stimmenthaltung: 1

16. Dringlichkeitsantrag (Beilage A): Finanzierungsplan für Erweiterung der Gemeindeartzordination

Berichtersteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben von Büro LH-Stv. Ackerl, Helmut Salzer, vom 07.11.2013:
Nach Rücksprache mit LH-Stv. Ackerl wird die Zustimmung für eine Entwurfsplanung mit Kostenschätzung für die Ordinationserweiterung bzw. eines Gesamtkonzeptes für die gemeindeeigenen Gebäude (Markt 2 und 3) durch Architekt MMag. Norbert Haderer sowie die entsprechende Kostenübernahme erteilt.
- Auftragsvergabe durch den Gemeindevorstand am 09.12.2013 an Architekt MMag. Haderer, 4020 Linz, Annagasse 2:
 - Studie Gesamtprojekt Markt 2 und 3: € 13.250,00 exkl. 20 % MWSt.
 - Einreichprojekt Praxiserweiterung: € 15.900,00 exkl. 20 % MWSt.
- Auftragsvergabe durch den Gemeindevorstand am 09.12.2013 an Fa. Plan-Quadrat Bestandsaufnahmen GmbH, 4623 Gunskirchen, Mitterhoferstraße 2:
 - Gebäudebestandsaufnahme Markt 2 und 3: € 6.024,30 exkl. 20 % MWSt.
- Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD-2013-365738/3-Pür vom 06.12.2013 betreffend Gemeindeartzordination - Erweiterung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2013	Gesamt
BZ-Mittel	€ 35.200	€ 35.200
Summe	€ 35.200	€ 35.200

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger: Ich halte es für wichtig, den Gemeindearzt zu unterstützen, insbesondere jetzt wo laufend in den Medien berichtet wird, dass die Ärzte am Land immer weniger werden.
- Andreas Payreder: Bei der Besprechung mit Dr. Moser, dem Herrn Pfarrer und den Pfarrkirchenrat war ich sehr überrascht über die positive Einstellung bezüglich des Vorhabens.
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Wichtig ist, dass ein Gesamtkonzept für das Arzthaus und die Häuser Markt 2 und 3 gemacht wird. Es wäre auch sinnvoll zusätzliche Parkplätze einzuplanen.
- Engelbert Klaus: Was passiert mit den Wohnungen die in den Häusern sind. Die sind bewohnt?
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Jetzt wird alles geplant und in späterer Zeit werden die Häuser mit den Wohnungen abgerissen. Das Ärztehaus bleibt stehen. Es wird nicht alles auf einmal gemacht.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Finanzierungsplan für die Planung der Gemeindeartzordination – Erweiterung in Höhe von € 35.200,00 exkl. MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

17. Allfälliges

17.1. Sport- und Freizeitanlage

- Vorsprache bei Landessportdirektion am 21.10.2013: Kosten für Stockhalle in Höhe von max. € 180.000,00 brutto werden anerkannt.
- Kostenschätzungen werden durch Architekt MMag Haderer und EGW Heimstätte überarbeitet.

17.2. Fassadensanierung Gemeindezentrum

- | | | |
|------------------------------|---|-----------------------------|
| ▪ Kostenschätzung Amtsräume: | € | 261.089,67 inkl. 20 % MwSt. |
| ▪ Kostenschätzung Wohnungen: | € | 47.331,97 exkl. 20 % MwSt |
| Gesamt: | € | 308.421,64 |

Finanzierung:

- | | | |
|------------------------------|---|------------|
| ▪ Wohnbauförderungsdarlehen: | € | 37.860,00 |
| ▪ Bundesförderung KPC: | € | 6.743,00 |
| ▪ BZ-Ausfinanzierung 2014?: | € | 100.000,00 |

- Sanierungsbeginn voraussichtlich Frühling 2014

17.3. Mängel bei Schuldach

- ca. 140 kleine Löcher wurden im 10 Jahre alten Schuldach festgestellt.
- Aufforderung zur Verbesserung vom 09.10.2013 an Firma Hochstöger GesmbH, 4363 Pabneukirchen: Frist 25.10.2013 ist abgelaufen
- Eine Klage der Firma Hochstöger wird beim Landesgericht Linz durch VFI & Co KG vertreten durch Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH, 4320 Perg, Leharstraße 6 eingereicht.

17.4. Steuerprüfung durch Finanzamt, 2010 – 2012

- Marktgemeinde: Nachzahlung: € 2.452,64
- VFI & Co KG: Es wurden keine Feststellungen getroffen, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 303 Abs. 4 BAO erforderlich machen.
- Verein zur Förderung der Infrastruktur: Keine Feststellungen

17.5. Stellenausschreibung

- Bürokaufmann/-frau-Lehrstelle im Gemeindeamt
- Bewerbungsfrist: 28.02.2014
- Lehrbeginn: 01.08.2014

17.6. Verteilung des Sitzungsplanes 2014

17.7. Ladung und Stimmrecht von Ersatzmitgliedern im Gemeinderat

- Oberösterreichische Gemeindezeitung vom Oktober 2013:
Ladung und Stimmrecht von Ersatzmitgliedern im Gemeinderat
Nimmt ein geladenes Gemeinderatsmitglied unentschuldigt nicht an der Gemeinderatssitzung teil und kann daher keine Einladung eines Ersatzmitglieds (in der Reihenfolge der Wahlpunkte) durch den Bürgermeister erfolgen, erscheint jedoch nach fraktionsinterner

Abstimmung dennoch ein Ersatzmitglied bei der GR-Sitzung, hat dieses nur die Rechtsstellung eines Zuhörers iSd § 53 Abs 1 OÖ GemO.

Demgegenüber hat der Bürgermeister bei Entschuldigung des GR-Mitglieds innerhalb von 24 Stunden vor Sitzungsbeginn sofort ein Ersatzmitglied einzuberufen. Hierbei kann von den Vorschriften des § 45 Abs 3 OÖ GemO insoweit abgegangen werden, als es zur rechtzeitigen Verständigung der Ersatzmitglieder erforderlich ist. Demnach ist die Ladung eines Ersatzmitglieds auch noch innerhalb von 24 Stunden vor Sitzungsbeginn möglich, auch telefonisch oder per E-Mail.

Ist wegen einer kurzfristigen Absage durch ein GR-Mitglied die Einladung eines Ersatzmitglieds nicht mehr möglich, so ist die Absage, an der Sitzung des GR teilzunehmen, einer Nichtanwesenheit ohne vorausgehende Ankündigung gleichzuhalten, da ansonsten jedes Mitglied des Gemeinderates in der Lage wäre, durch kurzfristige Absage seiner Teilnahme die Abhaltung einer Sitzung zu verhindern, wenn nicht durch Zufall ein Ersatzmitglied sofort greifbar wäre oder Ersatzmitglieder vorsorglich für jede Sitzung zugezogen werden (vgl Putschögl/Neuhofer – OÖ GemO sowie VfGH Slg 8837/1980)

17.8. Musikcomedy DORNROSEN: „Knecht Ruprechts Töchter“

- Sonntag, 15.12.2013, 18:00 Uhr, Musikschule, Eintritt € 25,00
- ab 15:00 Uhr: Kunsthandwerksmarkt

17.9. Schließung des Polizeidirektion Pabneukirchen

- eventueller Anschluss einer Resolution mit der Gemeinde Dimbach und Pabneukirchen

17.10. Erhaltungsbeitrag Adolf Freyenschlag, Linden 61

- Berufungsbescheid des Gemeinderates, AZ: 920-18-2012/bu/ge vom 19.03.2013 betreffen Erhaltungsbeitrag (Kanalisationsanlage) auf dem Grundstück 933/2, KG Linden: Bescheid ist rechtskräftig, da keine Vorstellung (Rechtsmittel) durch Herrn Adolf Freyenschlag, Linden 61, eingebracht wurde
- Schreiben von Adolf Freyenschlag, Linden 61, vom 03.06.2013: Behauptung, dass Nutzfläche falsch berechnet wurde
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(BauR)-159940/2-2013-Mö vom 12.06.2013 betreffend Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrags; Vorliegen eines unbebauten Grundstücks – Rechtsauskunft zu § 28 Oö. ROG 1994:

Zu Ihrer Anfrage vom 06.06.2013 ersuchen wir, dass die Gemeinde (gegebenenfalls unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen) die tatsächlichen Nutzflächen der einzelnen Geschoße im Detail ermittelt. Erst im Anschluss daran können wir eine Beurteilung zur Erhaltungsbeitragspflicht abgeben.

Wir haben zwar in unserer Rechtsauskunft vom 28.02.2013 überschlagsmäßig eine Nutzfläche von rund 49 m² eruiert, haben aber der Abgabenbehörde auch aufgetragen, anhand der gesetzlichen Vorgaben diese Angaben noch abschließend zu prüfen und zu ermitteln.

Abschließend empfehlen wir der Gemeinde außerdem, einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 85 BAO zu erlassen und zu ermitteln, ob das Schreiben von Herrn Freyenschlag vom 03.06.2013 allenfalls als Vorstellung zu werten ist (die allerdings als verspätet eingebracht zurückzuweisen wäre).

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Karlheinz Petermandl

- Verständigung der Marktgemeinde vom 14.08.2013 für Lokalausgutschein am 10.09.2013 per RSb-Brief: Adolf Freyenschlag ist zu diesem Termin unentschuldigt nicht erschienen.

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



MÜHLVIERTLER
ALW
Ursprung der Lebensfreude

AZ: 004-1-2013/Bu/St
Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
Tel. +43 7954 3030-11
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

09.12.2013

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2013 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Finanzierungsplan für Erweiterung Gemeindearztordination

Begründung der Dringlichkeit:

Der Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD-2013-365738/3-Pür ist erst am 06.12.2013 beim Gemeindeamt eingelangt.
Eine Aufnahme in die Tagesordnung war terminlich nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Leopold Buchberger

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **06.09.2013** wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:30** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

dep. Buchberger

Krenn Andrea

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. Beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am

Vorsitzender (SPÖ):

Fraktionsmitglied ÖVP:

dep. Buchberger

Paul